

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Britz	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11. Mai 2023.....	19
Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Hohenfinow.....	8	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 7. Juni 2023	19
Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Niederfinow	13	Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10	20
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 4. Mai 2023.....	18	Bekanntmachung der Bekanntmachung der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 19.04.2023	23
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 24. April 2023.....	18	Bekanntmachung der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 09.05.2023	23
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27. April 2023	18	Satzung der Jagdgenossenschaft Senftenhütte	24
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 6. Juni 2023	19		

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
 Werftstraße 2, 10557 Berlin
 Telefon: (030) 28 09 93 45
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
 (V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Der Amtsdirektor
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
 Telefon: (03334) 4576-0
 Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL**Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Britz (StrR/WD)**

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 6 Umfang der besonderen Reinigung
- § 7 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- § 8 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 9 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 10 Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten
- Anlage 1 Straßenverzeichnis und Zonierung

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Britz ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Britz einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.
Die Gemeinde Britz betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 6 übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen.
Die Straßenreinigung der Gemeinde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehören:
 - a) die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straße inklusive der Bord- und Rinnensteine, der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
 - b) Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze.
 - c) Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.
 - d) Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege).
 - e) Bushaltestellenbereiche und -buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind;
Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst dieser Bereich 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.
 - f) Randstreifen als Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte

- oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden.
- g) Gehwege, dazu gehören:
- alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
 - alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen, z. B. Bürgersteige,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO),
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche,
 - Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO);
- h) Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Ein Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einem Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (4) Das Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Britz erfolgt. Die Reinigungspflicht aller nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen gem. Satz 1 wird in vollem Umfang ebenfalls den Grundstückseigentümern auferlegt.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die

nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

Liegen also mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 3. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn;
 - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn.
2. Soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg;
 - der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Britz übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 4
Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Britz erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Art und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Herbstreinigung der Bord- und Rinnensteine als Teil der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Herbstreinigung der Bord- und Rinnensteine als Teil der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone III	<p>Gilt ausschließlich für die Landesstraßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eberswalder Straße (L 23) 2. Joachimsthaler Straße (L 23) 3. Heegermühler Straße (L 237) <ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – eine Herbstreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragenen Reinigungspflichten in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grund-

- stück angrenzende öffentliche Straße, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:
 - die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
 - die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
 - die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
 - die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Bord- und Rinnensteine als Teil der Fahrbahnen.
- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel (dazu gehört auch der Schülerverkehr) obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
 1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Rinnsteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. den Winterdienst (§ 8).
- (6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen.
- (7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison (März/April) zu erfolgen.
- (8) Ist die Herbstreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei diese Reinigung nach Beendigung des Laubfalls (Nov./Dez.) erfolgen.
- (9) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßen-

raum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.

- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsrecht erteilt werden.

§ 8

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II und III sind.
- (4) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (5) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (6) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

- (7) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzeis),
 - auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen),
- wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.

- (8) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (10) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (11) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eintritten der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (12) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (13) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (14) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.

- (15) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.
- (16) Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei nicht durchgeführten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten dafür werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Britz einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Britz einzureichen.

§ 10

Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Britz.
- (2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht mindestens 14-tägig reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Absatz 5 Punkte 1 und 2 Kehrlicht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Absatz 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
 5. entgegen § 8 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
 6. entgegen § 8 Absatz 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,
 7. entgegen § 8 Absätze 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

verwiesen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 24.04.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlagen:

Reinigungszonen und Straßenverzeichnis

zu §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Herbstreinigung der Bord- und Rinnensteine als Teil der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Herbstreinigung der Bord- und Rinnensteine als Teil der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone III	<p>Gilt ausschließlich für die Landesstraßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eberswalder Straße (L 23) 2. Joachimsthaler Straße (L 23) 3. Heegermühler Straße (L 237) <ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – eine Herbstreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

Lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkungen
1	Am Grund	II	
2	Am Heuweg	I	
3	Am Stuck	I	
4	Augustweg	I	
5	Bergstraße	II	zw. Ebw.- und Oderberger Straße
6	Bergstraße	I	zw. See- und Bergstraße
7	Birkenweg	I	
8	Blütenberger Weg	I	außerhalb der Ortslage)
9	Blütenberger Weg	II	Hausnr. 1 - 5
10	Brodowiner Straße	I	
11	Choriner Straße	I	
12	Dorfstraße	II	Hausnr. 1 bis 18, mit Parktaschen
13	Dorfstraße	I	Hausnr. 16 bis 17
14	Eberswalder Straße L23	III	
15	Eisenwerkstraße	I	
16	Feldstraße	I	
17	Friedrichstraße	II	
18	Gartenstraße	II	
19	Glück-Auf-Weg	II	
20	Hans-Ammon-Straße	II	Hausnr. 1 bis 18
21	Hans-Ammon-Straße	I	Hausnr. 19-25, unbefestigt
22	Heegermühler Straße L237	III	
23	Heideweg	I	
24	Herrmannstraße	II	befestigt
25	Joachimsthaler Straße L23	III	
26	Karlstraße	II	
27	Kiefernweg	II	
28	Kirchstraße	II	bis Haus-Nr. 8 b
29	Klosterstraße	I	
30	Kurze Straße	II	
31	Lichterfelder Straße	II	Haus-Nr. 1 bis 6
32	Lichterfelder Straße	I	unbefestigt
33	Mittelstraße	II	
34	Oderberger Straße	II	zwischen Choriner u. Seestraße
35	Oderberger Straße	I	zwischen Seestraße u. Bergstraße
36	Oderberger Weg	I	
37	Ragöser Straße	II	
38	Ringstraße	II	
39	Schulstraße	II	mit Wendeschleife
40	Seestraße	II	zwischen Eberswalder Straße bis Ende
41	Waldstraße	I	
42	Weberstraße	II	zwischen Eberswalder- u. Am Grund
43	Weberstraße	I	zwischen Am Grund und Sportplatz
44	Wiesenstraße	II	zwischen Eberswalder- u. Ammon- Straße
45	Wilhelmstraße	II	
46	Winkelmanstraße	II	
47	Zum Hasenpfuhl	I	bis zur Ausfahrt des Parkplatzes

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Hohenfinow (StrR/WD)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Grundsätze
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Übertragung der Reinigungspflicht
§ 4	Benutzungsgebühren
§ 5	Art und Umfang der Straßenreinigung
§ 6	Umfang der besonderen Reinigung
§ 7	Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
§ 8	Art und Umfang des Winterdienstes
§ 9	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
§ 10	Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten
Anlage 1	Straßenverzeichnis und Zonierung

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Hohenfinow einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

Die Gemeinde Hohenfinow betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 6 übertragen wird.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Gemeinde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehören:

- a) die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straße inklusive der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
- b) Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze.

- c) Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.
- d) Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege).
- e) Bushaltestellenbereiche und -buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind;
Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst dieser Bereich 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.
- f) Randstreifen als Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden.
- g) Gehwege, dazu gehören:
 - alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
 - alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen, z. B. Bürgersteige,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO),
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche,
 - Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO);
- h) Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.

- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

- (3) Ein Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einem Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

- (4) Das Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht

gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Hohenfinow erfolgt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

Liegen also mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
 1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmittle,
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 3. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- 1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn;
 - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn.
- 2. Soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - Die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg;
 - Der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als

Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Hohenfinow übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Hohenfinow erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. Buchstabe a durch die Gemeinde – eine Sommerreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
Zone IV	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflichten in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel (dazu gehört auch der Schülerverkehr) obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
 1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Rinnsteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und

sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- 7. den Winterdienst (§ 8).
- (6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen.
- (7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison (März/April) zu erfolgen.
- (8) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls (Nov./Dez.) erfolgen.
- (9) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzeis),
 - auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen),
- wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.

- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder

-einmündungen der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.
- (17) Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei nicht durchgeführten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten dafür werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Hohenfinow einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Hohenfinow einzureichen.

§ 10

Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Hohenfinow.
- (2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht mindestens 14-tägig reinigt,
2. entgegen § 5 Absatz 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Absatz 5 Punkte 1 und 2 Kehrriech und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 5 Absatz 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
5. entgegen § 8 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
6. entgegen § 8 Absatz 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,
7. entgegen § 8 Absätze 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.05.2028.

Jörg Matthes
Amtdirektor

Anlagen:

Reinigungszonen und Straßenverzeichnis

zu §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. Buchstabe a durch die Gemeinde – eine Sommerreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
Zone IV	– Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Lfd. Nr.	Straßenname	Zone
OT Hohenfinow		
1	Am Anger	II
2	Cöthener Straße L35	III
3	Dannenberger Weg B167	III
4	Feldstraße	I
5	Gersdorfer Straße L29	III
6	Hauptstraße B167	III
7	Niederfinower Straße L29	III
8	Tornower Dorfstraße B167	III
9	Weg zum Liebenstein	II
10	Zum Kienberg	II
OT Struwenberg		
11	Am Bahnhof	I
12	Am Struwenberg	I
13	Falkenberger Straße	II
14	Hohenfinower Straße	I
15	Hohenfinower Straße L29	III
16	Karlswerk	II
17	Karlswerker Weg	II
18	Kusselweg	I
19	Mühlenweg	II
20	Sophienhaus	I

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Niederfinow (StrR/WD)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow in ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1	Grundsätze
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Übertragung der Reinigungspflicht
§ 4	Benutzungsgebühren
§ 5	Art und Umfang der Straßenreinigung
§ 6	Umfang der besonderen Reinigung
§ 7	Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
§ 8	Art und Umfang des Winterdienstes
§ 9	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
§ 10	Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten
Anlage 1	Straßenverzeichnis und Zonierung

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Niederfinow ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Niederfinow einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

Die Gemeinde Niederfinow betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 6 übertragen wird.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Gemeinde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehören:

- die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straße inklusive der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
- Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze.

- Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.
- Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege).
- Bushaltestellenbereiche und -buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind;
Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst dieser Bereich 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.
- Randstreifen als Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden.
- Gehwege, dazu gehören:
 - alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
 - alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen, z. B. Bürgersteige,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO),
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche,
 - Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO);
- Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.

- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

- (3) Ein Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einem Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

- (4) Das Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentü-

mern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Niederfinow erfolgt.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

Liegen also mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
 1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 3. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn;
 - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn.
2. Soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - Die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg;
 - Der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine

wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Niederfinow übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Niederfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Niederfinow erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. Buchstabe a durch die Gemeinde – eine Sommerreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
Zone IV	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflichten in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel (dazu gehört auch der Schülerverkehr) obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Rinnsteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich

zu entfernen.

7. den Winterdienst (§ 8).

- (6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen.
- (7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison (März/April) zu erfolgen.
- (8) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls (Nov./Dez.) erfolgen.
- (9) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzeis),
 - auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen),
- wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.

- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder

-einmündungen der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.
- (17) Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei nicht durchgeführten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten dafür werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Niederfinow einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Niederfinow einzureichen.

§ 10

Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Niederfinow.
- (2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht mindestens 14-tägig reinigt,
2. entgegen § 5 Absatz 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 5 Absatz 5 Punkte 1 und 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
4. entgegen § 5 Absatz 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
5. entgegen § 8 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
6. entgegen § 8 Absatz 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,
7. entgegen § 8 Absätze 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 7 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 11.05.2023

Jörg Matthes
Amsdirektor

Anlagen:

Reinigungszone und Straßenverzeichnis

zu §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederfinow

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer – Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer – Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer
Zone III	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 8 Abs. 1 durch die Gemeinde – Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. Buchstabe a durch die Gemeinde – eine Sommerreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 durch die Gemeinde – Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
Zone IV	<ul style="list-style-type: none"> – Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch die Grundstückseigentümer

Lfd. Nr.	Straßenname	Zone Alt/ Neu
1	An der Zugbrücke L29	II/ III
2	Atomill	I/ I
3	Bergstraße	IV/ IV
4	Choriner Straße	I/ I
5	Dorfstraße (Buswendeschleife)	IV/ III
6	Dorfstraße (Stecherschleuse)	II/ III
7	Finowstraße	II/ III
8	Grenzhäuser L29	IV/ III
9	Hebewerkstraße L29	II/ III
10	Lieper Schleuse	I/ I
11	Neue Bergstraße (Stecherschleuse)	I/ I
12	Schulstraße (Stecherschleuse)	I/ I
13	Waldstraße (Stecherschleuse)	I/ III
14	Zum Kanal	IV/IV

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.05.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-063/2022

Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätten der Stadt Oderberg nach § 135 Absatz 5 Satz 4 der BbgKVerf

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg stimmt der Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätten der Stadt Oderberg nach § 135 Absatz 5 Satz 4 BbgKVerf an die Stadt Oderberg vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Parsteinsee zu.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 24.04.2023

Öffentlicher Teil

BR-026/2023

Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht Eberswalde

In die nach § 36 GVG von der Gemeinde Britz für das Amtsgericht Eberswalde aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter werden folgende Personen aufgenommen:

- Herr Jürgen Grill
 - Frau Jennifer Grimm
 - Frau Manuela Hofmann
 - Frau Nadine Petsching
 - Frau Arzu Schuster
 - Frau Christiane Wieschalla
- Beschluss angenommen

BR-027/2023

Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Landgericht Frankfurt (Oder)

In die nach § 36 GVG von der Gemeinde Britz für das Landgericht Frankfurt

(Oder) aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden folgende Personen aufgenommen:

- Frau Nadine Petsching
- Beschluss angenommen

BR-031/2023

Finanzieller Zuschuss für das 60-jährige Jubiläum der Max-Kienitz-Grundschule in Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Britz, die Gewährung einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 1.000,00 EUR für die Max-Kienitz-Grundschule in Britz, zweckgebunden für das Schulfest im Jahr 2023 anlässlich des 60-jährigen Jubiläums der Max-Kienitz-Grundschule in Britz.

– Beschluss angenommen

BR-033/2023

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Neufassung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Britz. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.04.2023

Öffentlicher Teil

CH-027/2023

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht Eberswalde und am Landgericht Frankfurt (Oder)

In die nach § 36 GVG von der Gemeinde Chorin für das Amtsgericht Eberswalde und das Landgericht Frankfurt (Oder) aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter wird Frau Dr. Ulrike Garbe aufgenommen. Davon unberührt bleibt die bereits mit Beschluss CH-022/2023 erfolgte Festlegung der Aufnahme von Frau Anja Scherkus und Herrn Erwin Horst Böttcher in die Vorschlagsliste für das Amtsgericht Eberswalde.

– Beschluss angenommen

CH-025/2023

Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Oderberg nach § 135 Absatz 5 Satz 5 BbgKVerf

Die Gemeinde Chorin stimmt der Rückübertragung der Trägerschaft für die

Kindertagesstätten „Oderberger Rasselbande“ und „Hort Am Albrechtsberg“ an die Stadt Oderberg zu. Die Entscheidung wird auf der Grundlage des § 135 Absatz 5 Satz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung – BbgKVerf getroffen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-020/2023

Gewährung eines Geh-, Fahr-, Leitungs- und Feuerwehrzufahrt-rechts – Gemarkung Golzow, Flur 1, Flurstück 107 tlw.

– Beschluss angenommen

CH-021/2023

Übernahme eines Anteileigentums am Flurstück 72/0.0 der Flur 5 in der Gemarkung Golzow

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.06.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-020/2023

Abwägungsbeschluss 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB, Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt in ihrer Sitzung am 06.06.2023 die beiliegende Abwägungstabelle. Änderungen und Ergänzungen aus der Gemeindevertreterversammlung wurden in der Abwägungstabelle vermerkt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-021/2023

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3

BauGB, bestehend aus der Planfassung (Anlage 1) und der Begründung zur Planfassung (Anlage 2).

Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung während der Dienstzeiten der Amtsverwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Das Abwägungsergebnis zu den Stellungnahmen ist mitzuteilen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-010/2023

Grundsatzbeschluss – Rückständiger Grunderwerb einer ca. 17.000 m² großen Flurstücksteilfläche aus dem Flurstück 2/2.0 der Flur 5 in der Gemarkung Liepe

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.05.2023

Öffentlicher Teil

NI-015/2023

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Neufassung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Niederfinow. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 07.06.2023

Öffentlicher Teil

OD-021/2023

Sanierung Sporthalle Oderberg Vergabe Bauleistungen 2. und 3. Bauabschnitt

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt:

- auf der Grundlage der geprüften Angebote für das Bauvorhaben 2. und 3. Bauabschnitt Sporthalle Oderberg für die Lose 10, 13, 14, 17, 18 und 20 gemäß § 16d VOB/A den wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
- den Amtsdirektor zu beauftragen, für die Lose 11, 12 und 15 gemäß § 17 VOB/A die Vergabeverfahren aufzuheben. Nach Änderung der Vergabeunterlagen nach Abs. 2 § 3a VOB/A sind die Lose 11, 12, 15 und 19 in beschränkten Ausschreibungsverfahren zur Sicherung der Baudurchführung im Haushaltsjahr 2023 unverzüglich durchzuführen.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Zuschlag auf die jeweils wirtschaftlichsten Angebote zu erteilen und die Bestbieter mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen. Über die Vergabe ist die Stadtverordnetenversammlung Oderberg in der darauf folgenden Sitzung zu informieren.

– Beschluss angenommen

OD-025/2023

Vereinsförderung 2023 – Antrag des Natur- und Heimatverein Oderberg e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, vorbehalt-

lich der Leistungsfähigkeit der Stadt Oderberg, den Natur- und Heimatverein Oderberg e. V. mit einem Materialkostenzuschuss in Höhe von 120,00 Euro zu unterstützen.

– Beschluss angenommen

OD-026/2023

Vereinsförderung 2023 – Auflösung des Vereins COUNTRY FAMILY Oderberg 2003 e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, die finanziellen Mittel aus der Auflösung des Vereins COUNTRY FAMILY Oderberg 2003 e. V. in Höhe von 248,37 Euro an den Verein „Förderverein der Stützpunktfeuerwehr Oderberg e. V.“ auszureichen.

– Beschluss angenommen

OD-027/2023

Grundsatzbeschluss – Ertüchtigung der Sportanlage „Odertal-Stadion“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt grundsätzlich die Ertüchtigung der Sportanlage „Odertal-Stadion“ unter Einhaltung der notwendigen Mindeststandards für den Schulsport. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die dafür notwendigen Schritte, wie Planungen und Beantragung von Fördermitteln, vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg zur Beschlussfassung vorzulegen.

– Beschluss angenommen

OD-034/2023**Sanierung Sandfang „Platz der Einheit“ / „Kiefernweg“ in Oderberg – Vergabe Bauleistungen**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, die Bauleistungen Los 01 Erd- und Entwässerungsarbeiten für die Sanierung des Sandfangs „Platz der Einheit“ in Oderberg an die Firma ENGRON Straßen-, Leitungs- & Systembau GmbH, Dorfstraße 52, 16259 Bad Freienwalde, mit der Auftragssumme in Höhe von 222.981,09 EUR brutto zu vergeben.
 2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, die Bauleistungen Los 02 Zaunanlage für die Sanierung des Sandfangs „Platz der Einheit“ in Oderberg an die Firma M. & B. Marten, Lindenstraße 53A, 16845 Lögow, mit der Auftragssumme in Höhe von 8.510,64 EUR brutto zu vergeben.
- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**OD-030/2023****Veräußerung des Flurstückes 410/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf**

– Beschluss angenommen

OD-031/2023**Veräußerung des Flurstückes 238/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf**

– Beschluss angenommen

OD-032/2023**Veräußerung einer Teilfläche (ca.140 m²) aus dem Flurstück 15/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg**

– Beschluss abgelehnt

Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2023

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sollen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Außerdem sollen für die in diesem Gebiet liegenden Polder A/B und 10 die Überschwemmungsgebiete in einem parallel geführten Verfahren zeitgleich durch Rechtsverordnung gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG festgesetzt werden.

Die zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebiete liegen im Gebiet der Städte Angermünde, Bad Freienwalde (Oder) und Schwedt (Oder) sowie der Ämter Britz-Chorin-Oderberg und Gartz (Oder).

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 BbgWG betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Berkholz-Meyenburg: 7 Blumenhagen: 1, 3, 4 Criewen: 1, 2, 3, 4, 5 Enkelsee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 1, 3, 4, 6 Gartz: 2, 3, 8, 15, 17, 18, 19 Gatow: 1, 2, 3, 4 Gellmersdorf: 1 Hohenfelde: 2, 3, 5, 6 Hohensaaten: 2, 3, 6, 7 Hohenwutzen: 1, 2, 5 Lunow: 8, 9, 10, 11, 12, 13 Mescherin: 1, 2, 3 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Schwedt: 2, 3, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 40, 44, 45, 46, 55, 56, 64, 65, 66, 67, 68 Stolpe: 1, 3, 4, 5, 6 Stolzenhagen bei Oderberg: 1, 2, 3, 4 Vierraden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 19, 20 Zützen: 1, 2, 3, 4

Im Folgenden werden die von den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG (Polder A/B und 10) betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Criewen: 1, 2, 4, 5 Enkelsee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 4 Gatow: 1, 2, 3, 4 Hohenfelde: 2, 3, 5 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 6, 7, 8 Schwedt: 1, 2, 3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Vierraden: 1 Zützen: 3, 4

In den Überschwemmungsgebieten werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 WHG sowie die Anforderungen des § 101 BbgWG gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten (im Maßstab 1:2.500) auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters bzw. durch Rechtsverordnung.

Die hier abgebildete Karte (siehe Seite 22) dient lediglich der Übersicht.

Vor der Festsetzung werden Entwürfe der Überschwemmungsgebietskarten sowie der Entwurf der Rechtsverordnung und die zugehörigen Überschwemmungsgebietskarten während der Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt mit zwei Kartensätzen; einer für die Polder A/B und 10 und einer für das übrige Überschwemmungsgebiet. Die Entwürfe der Karten werden

vom **28. August 2023**
bis einschließlich **29. September 2023**

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten und Ämtern zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark aus. Bei den anderen unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten und Ämtern werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

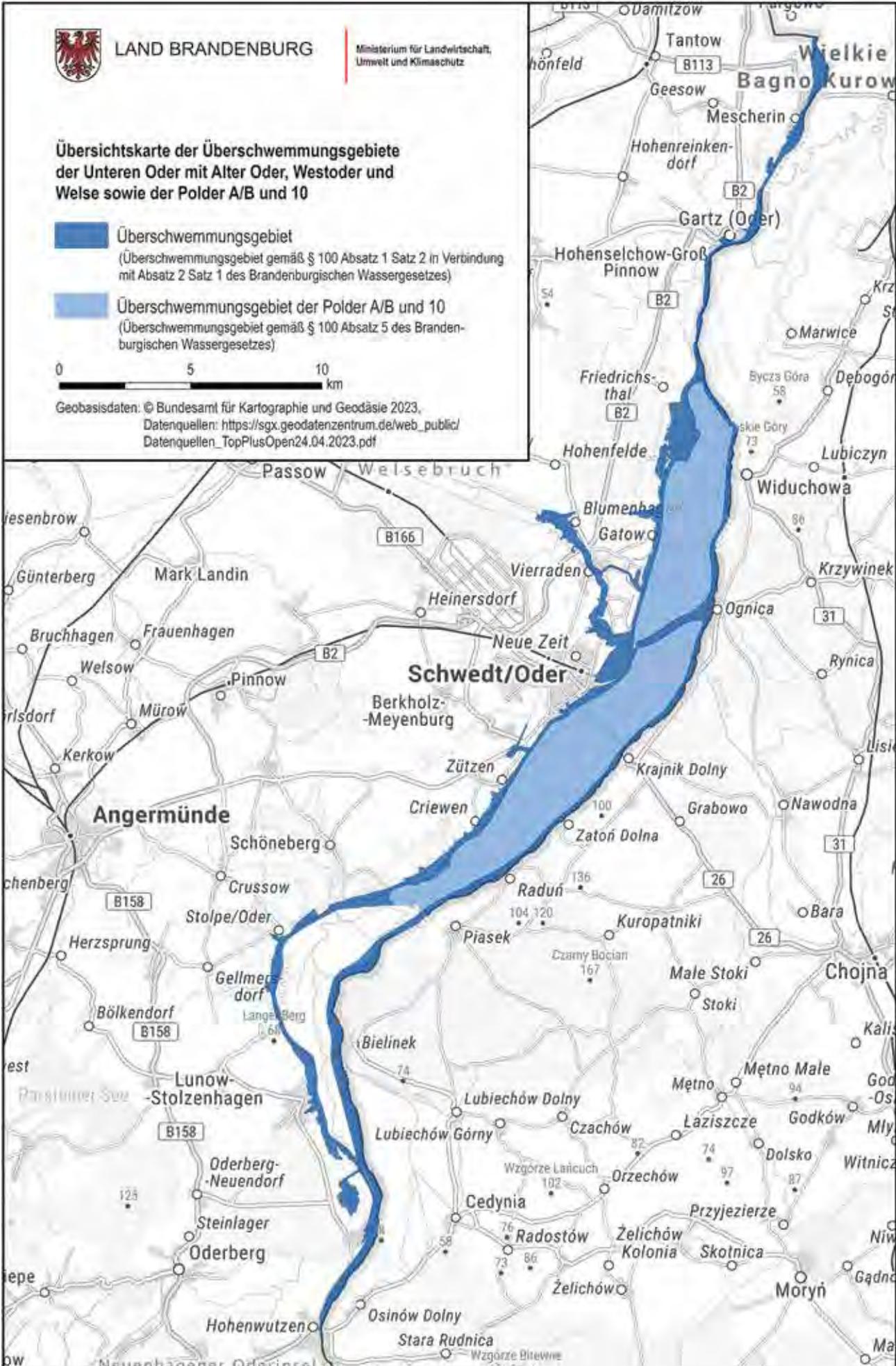
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten		Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark	17291 Prenzlau Karl-Marx-Str. 1 Untere Wasserbehörde Haus1/ Raum 316	Mo. und Do. Di. Fr.	08.00 - 12.00 Uhr 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr 08.00 - 11.30 Uhr	03984 703968
Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim	16225 Eberswalde Umweltamt	Di. Mo., Mi., Do., Fr.	09.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung	03334 214-1538
Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland	15306 Seelow Puschkinplatz 12 Amt für Landwirtschaft und Umwelt Raum B 005	Di. Fr.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr	03346 850-7318
Stadt Angermünde	16278 Angermünde Heinrichstraße 12 SG Planen & Bauen Raum 301	Di. Do. Fr.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr	03331 260056
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	16259 Bad Freienwalde (Oder) Karl-Marx-Straße 1 Stadtentwicklung und Tiefbau	Di. Do. Fr.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr 09.00 - 11.00 Uhr	03344 412-142
Stadt Schwedt/Oder	16303 Schwedt/Oder Untere Bauaufsichtsbehörde Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5 Raum 3.22	Di. Do. Fr.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr	03332 446-314
Amt Britz-Chorin-Oderberg	16230 Britz Eisenwerkstr. 11 Haupt-/Ordnungsamt SGL Ordnungswesen Raum 2.04	Di. Do.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr	03334 4576-14
Amt Gartz (Oder)	16307 Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 Raum 313	Mo., Mi., Do., Fr. Di.	08.00 - 12.00 Uhr 07.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr	03332 77102

Bis einschließlich 16. Oktober 2023 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 14. September 2023 um 17:30 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus 3,

Plenarsaal (Einfahrt Tiefgarage über Grabowstraße) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete veröffentlicht.



Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

Bekanntmachung

der Bekanntmachung der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 19.04.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.28

Die GDOŚ übersandte die o. g. Bekanntmachung in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 19.04.2023 wird mitgeteilt, dass beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau die Klage des Vereins Klub der Naturschützer (Stowarzyszenie Klub Przyrodników) vom 16. März 2023 gegen die Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz vom 6. März 2023, Zeichen: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2020.aka.US.17, eingereicht wurde.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die sich am Verfahren beteiligte und keine Klage einreichte, aber der Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre rechtlichen Interessen berührt, dem Verfahren als Partei beitrifft, wenn sie vor Verhandlungsbeginn einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren stellt.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung (s. unter II) verwiesen.

II.

Die oben genannte Bekanntmachung der GDOŚ steht in polnischer Sprache **ab dem 16.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023** im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfest-

stellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und ist über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachung. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachung in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3608 oder 3610).

III.

Hinweise

Als Informationsangebot ist die Bekanntmachung der GDOŚ ab dem 16.06.2023 auf der unter II. genannten Internetseite zudem in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassung ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Magdeburg, den 09.05.2023

im Auftrag
Schädlich

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

Bekanntmachung

der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ) vom 09.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.40, vom 10.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.36 und Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.37 sowie vom 24.05.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.45 Die GDOŚ übersandte die o. g. Bekanntmachungen in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 09.05.2023 wird mitgeteilt, dass für den Umweltverband EKO-UNIA und die Tourismusorganisation von Stepnica „Nicht nur für die Adler“ eine Zulassung als Verfahrensbeteiligte erfolgte.

Laut der Bekanntmachungen der GDOŚ vom 10.05.2023 wird mitgeteilt, dass der Generaldirektor für Umweltschutz die Klagen des Umweltverbandes EKO-UNIA, der Tourismusorganisation von Stepnica „Nicht nur für die Adler“, des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Brandenburg e. V., des Deutschen Naturschutzrings e. V. (Berlin) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (Stuttgart) vom 29.03.2023 hinsichtlich einer Zulassung als Verfahrensbeteiligte beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau eingereicht hat.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 24.05.2023 wird mitgeteilt, dass für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V., den Deutschen Naturschutzring e. V. (Berlin) und den Naturschutzbund Deutschland e. V. (Stuttgart) eine Zulassung als Verfahrensbeteiligte erfolgte.

Mit den Bekanntmachungen der GDOŚ vom 10.05.2023 wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Person, die sich am Verfahren beteiligte und keine Klage einreichte, aber der Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre recht-

lichen Interessen berührt, dem Verfahren als Partei beitrifft, wenn sie vor Verhandlungsbeginn einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren stellt. Mit den Bekanntmachungen der GDOŠ vom 09.05.2023 und 24.05.2023 wird gleichzeitig auf Einzelheiten hinsichtlich der Zustellung und zur Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Im Übrigen wird auf die Bekanntmachungen (s. unter II) verwiesen.

II.

Die oben genannten Bekanntmachungen der GDOŠ stehen in polnischer Sprache ab dem 03.07.2023 bis einschließlich 17.07.2023 im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und sind über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachungen. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachungen in

schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3611 oder 3610).

III.

Hinweise

Die Bekanntmachungen der GDOŠ sind ab dem 03.07.2023 auf der unter II. genannten Internetseite zudem in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassungen sind nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Magdeburg, den 06.06.2023

*im Auftrag
Schädlich*

Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin

Die Mitgliederversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brodowin hat am 12.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brodowin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen »Jagdgenossenschaft Brodowin«.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2 Gebiet der Jagdgenossenschaft, gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemeinde Brodowin, zuzüglich der von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschlüsse der Jagdgenossenschaft, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt von den Gemarkungen Serwest und Chorin.

§ 3 Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

- 1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).
- 2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Jagdkataster, das auf Grund des vom Katasteramtes Barnim geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist nicht verpflichtet, die regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweispflichtig sind jedoch diejenigen, die in einer verantwortlichen Eigentümerstellung sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Genossenschaftskatasters verpflichtet. Änderungen der Eigentümerverhältnisse erlangen gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft Wirksamkeit.
- 3) Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsichtnahme ihrer eigenen Daten beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- 1) die Genossenschaftsversammlung und
- 2) der Jagdvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- 2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen. Nicht ortsansässige Eigentümer haben durch Benennung eines Bevollmächtigten ihre rechtzeitige Benachrichtigung sicherzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eigentümergemeinschaften können nur eine einheitliche Stimme abgeben, Stimmteile werden nicht berücksichtigt, anderenfalls gilt diese Stimmabgabe als ungültig.
- 4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung von Jagdgenossen durch Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
- 5) Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt

- a. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - b. den 1. Beisitzer (Stellvertreter des Jagdvorsteher),
 - c. den 2. Besitzer,
 - d. einen Kassenführer ,
 - e. einen Schriftführer,
 - f. einen Rechnungsprüfer, der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören darf
- 2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiter über:
- a. den jährlichen Haushaltsplan;
 - b. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 km vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann.
 - e. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l. die Zustimmung der Dringlichkeitsentscheidung des Jagdvorstandes gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung;
 - m. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer und den Kassenführer.
- 3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h), und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- 4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich rechtlichen Vertrag der Kasse des Amtes Britz-Chorin zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- 5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden, in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher jedes Jagdjahr einzuberufen.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.
- 3) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- 4) Unter dem Tagesordnungspunkt »Verschiedenes« können Beschlüsse nach § 7 Abs. 1-5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- 5) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 9 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- 1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.
- 2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- 3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes haben ebenfalls nur eine Stimme und müssen sich daher im Innenverhältnis zunächst über ihr Stimmverhalten einig werden, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich ein Bevollmächtigten zu benennen.
- 4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.
- 5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- 6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Der Jagdvorsteher wird im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
 - a) jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
 - b) jede volljährige und geschäftsfähige Person
- 3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- 4) Die Funktion des Kassenführer und Schriftführer werden für die Amtszeit von vier Geschäftsjahren wie der Jagdvorstand gewählt; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Verwendung.
- 5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, führt die Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl durch. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- 6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- 7) Folgt aus dem Ausscheiden eine Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 11 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Jagdvorsteher Einzelvertretungsvollmacht besitzt. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des Jagdvorstehers

geht dieses Vertretungsrecht auf seine Stellvertreter über. Im Übrigen kann der Vorstand durch mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten werden, wenn das zur Vermeidung von in-Sich-Geschäften nötig ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Dabei ist er an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung und an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

- 2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
 - f) das Führen der Genossenschaftsliste mit ihrem Jagdkataster
- 3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Besitzer entscheiden.
- 5) Zur Entscheidung gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher innerhalb von 2 Monaten die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- 6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 Bundesjagdgesetz vom Amtsdirektor des Amt Britz-Chorin-Oderberg wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- 7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Aufwendungen oder notwendigen und nachgewiesenen Auslagen Ersatz von der Jagdgenossenschaft.

§ 12 Sitzungen des Jagdvorstandes

- 1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- 2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- 4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- 5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung einer Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- 6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- 7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

- 2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- 3) Der Rechnungsprüfer wird vom Vorstand für zwei Jahre bestellt und von der Vollversammlung bestätigt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat.
- 4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- 1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (1. April bis 31. März).
- 2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- 3) Kassenprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanforderungen befugt ist.
- 4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind an die Mitglieder auszuschütten. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitigen Verwendungen der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.
- 5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und somit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.
- 6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.
- 7) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.

§ 15 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Satzung und die Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß Landesjagdgesetz Brandenburg und entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin im Amtsblatt im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
- 2) Absatz 1 gilt auch für die Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung.
- 3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von den Einladungen und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin und ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- 2) Der erste Haushaltsplan ist für das Jagdjahr 2023/2024 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Jagdjahr 2023/2024 vorzunehmen.
- 3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Brodowin vom 12.05.2023 beschlossen worden.

*Jagdvorsteher
Peter Krentz*

*1. Beisitzer
Christian Mühlenbein*

*2. Beisitzer
Dr. Falk Stähr*

II. NICHTAMTLICHER TEIL

LOKALES

Musik kann eine Brücke sein!

Konzert in der Kirche in Golzow am 19. Mai

» Zum zweiten Mal schon war die bekannte israelische Sängerin Diane Kaplan in Golzow – auf eigenen Wunsch hin. Unser Ort und die freundliche Aufnahme beim Konzert 2021 hat sie damals schon begeistert und nun war sie mit ihrer palästinensischen Musikerkollegin und Freundin Meera Eilbouni bei uns. Ihr Musikmix aus bekannten Pop- und Rocksongs und eigenen Kompositionen ging unter die Haut. Ihre Texte auf arabisch, hebräisch, englisch und deutsch zeigen Wege der Verständigung, Freundschaft und Hoffnung für die Möglichkeit des Friedens – in Israel und überall auf der Welt.

Die Freundschaft und das Zusammenhalten über das sie singen, kam auch in der großartigen Unterstützung der Mitglieder des Heimatvereins zum Ausdruck, die Zeit und Engagement gaben bei der Vor- und Nachbereitung sowie bei der Durchführung dieses tollen Konzerts mit fast 100 ZuhörerInnen.

Es gab leckere Köstlichkeiten, die gespendet wurden und eine Auswahl an Getränken, um nach dem Konzert mit diesen beiden mutigen Frauen - Schlüsselfiguren in der Frauenfriedensbewegung Israels - auf Tuchfühlung zu gehen. Der ausgesprochene Wunsch einer ZuhörerIn



nach der letzten Zugabe „Ihr müsst unbedingt wiederkommen, dieses Konzert muss zu einem alljährlichen Event werden“ fand großen Beifall. Es gab Standing Ovations! Was will man mehr!

Ein großes Dankeschön von der Organisatorin Rahmana Dziubany/Haus Ananda, Diane Kaplan und Meera Eilabouni an

alle fleißigen HelferInnen, den GKR, den Heimatverein Golzow und auch ganz im Besonderen an unseren Pfarrer Daniel Koppel für seine Unterstützung und die zu Herzen gehenden Eingangsworte.

*Haus Ananda und
Heimatverein Golzow e.V.*



Kinderfest in Serwest

» Am 10. Juni 2023 veranstalteten wir unser Kinderfest auf dem Serwester Spielplatz. Gründe zum Feiern gibt es bekanntlich immer – unsere waren sowohl die feierliche Einweihung der neuen, im vergangenen Herbst aufgestellten Spielgeräte als auch der Kindertag, mit dem wir unsere jungen Dorfbewohner:innen feiern wollten. Zahlreiche Familien haben bei freudiger und lockerer Stimmung die vielfältigen Angebote genutzt: Von der Hüpfburg über das Kinderschminken, Stelzenlauf und Dosenwerfen sowie die Erprobung des neuen Klettergerüsts war für alle Kinder etwas Passendes dabei. Besonders auch die Aktivitäten unserer Freiwilligen Feuerwehr stießen auf reges Interesse, da die Kinder ihre Treffsicherheit beim Ziel-spritzen erproben und das Löschgruppenfahrzeug erkunden durften. Für die kulinarische Versorgung war Dank des Kuchenbuffets und des Zuckerwattestands gesorgt.

Großer Dank geht an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Serwest, Vera und Peter Erdmann sowie Jonas Hardtke vom „Fischerhof Serwestsee“ für die finanzielle Unterstützung, Simone und Sven Kubiak vom benachbarten Imbiss für die Bereitstellung des Stroms, Maja Benser für das Kinderschminken, Katrin und Sven Eichstädt für die spontane Hilfe und alle weiteren helfenden Hände. Wir freuen uns über die gelungene Organisation, das schöne Miteinander und auf zahlreiche weitere Feste.

Das Kinderfest hat die wunderbare Möglichkeit geboten, bekannte und unbekannte Gesichter aus unserem Wohnort Serwest und seiner Umgebung zu treffen und so – neben dem Spaß für die Kinder – ein Stück näher zusammenzu-



rücken. Weitere Möglichkeiten hierzu möchte das ab sofort jeden Mittwoch zwischen 15 und 17 Uhr stattfindende offene Treffen für Familien und Anwohner:innen bieten. Hierzu laden wir alle Interessierten in das Gemeindehaus Serwest, Serwester Dorfstraße 29, ein. Bei Fragen kann eine E-Mail an familien-

treff-serwest@posteo.de geschickt werden. Das Angebot wird vorerst bis zu den Sommerferien stattfinden, Informationen über den weiteren Verlauf folgen.

*Ellen Wiemer für den
Landfrauenverein Serwest*

ANZEIGEN

Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

**Qualität, Betriebssicherheit und Lebensdauer
sind für Sanitär- und Heizungs-Anlagen
besonders wichtig.**

65 Jahre Familienbetrieb

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz
Tel.: 033 34/421 39 · Fax: 033 34/42 09 43
mobil: 0172/320 31 48 · E-Mail: info@bernhard-kappes.de

MICHAEL KÜHN Garten- & Landschaftsbau

Planung, Ausführung und Pflege von Garten- & Teichanlagen
Pflasterarbeiten ♦ Wege ♦ Terrassen ♦ Zäune ♦ Pflanzungen
Gehölz- und Obstbaumschnitt ♦ Baumpflege, Fällungen – auch
mit Seilklettertechnik ♦ Grabpflege ♦ Hausmeisterservice

Individuelle Lösungen für Ihren Garten
... auch kleine Aufträge

Michael Kühn · Schönebecker Str. 12 · 16247 Joachimsthal
Telefon: 033361/993160 · Mobil: 0172/3175104

HERZLICHE EINLADUNG ZUM

Krötenfrühstück

IN GOLZOW

ALTE HANDELSSTRASSE - AM DORFTEICH



SONNTAG, 2. JULI 2023

AB 9.30 UHR



9.30 - 9.45: ANDACHT MIT PFARRER DANIEL KOPPEHL

10.00 - 12.00: MUSIKALISCHE BEGLEITUNG MIT DEN 'HARALD HERTEL'S JAM SWINGERS'



Jeder (und nicht nur aus Golzow) ist recht herzlich eingeladen, sein Lieblings-Frühstück mitzubringen und an unserer großen Frühstücks-Tafel in idyllischer Atmosphäre am Dorfteich mit freundlichen Menschen und bei guter Stimmung teilzunehmen. Kaffee stellt wie immer der Heimatverein!

Wir freuen uns auf Euch!

Heimatverein Golzow e.V.



Dorffest auf dem Festplatz in
SENFTENHÜTTE
21. und 22. Juli 2023

Programm am Freitag:
ab 20:00 Uhr Musik und Tanz mit DJ Ringo
ca. 21:00 Uhr Jagdhornbläser mit anschl. Fackelumzug
ab 21:00 Uhr Bierpong

Programm am Samstag:
ab 14:00 Uhr Musik und Tanz mit DJ Ringo
ca. 14:00 Uhr Eröffnung durch Ortsvorsteher mit anschl.
Kaffeekatsch
ca. 15:00 Uhr Einradtruppe Fredersdorf – Vogelsdorf e.V.
ca. 17:00 Uhr The Line Dance Friends Britz e.V.
ca. 18:00 Uhr Auswertung Stiefelweitwurf
ca. 20:00 Uhr Jumping Fitness vom INJOY Eberswalde

Eintritt für Freitag: 2,00 € Eintritt für Samstag: 4,00 €

Kinderschminken Stiefelweitwurf
Schatzgrube Hüpfburg Kaffee & Kuchen
Cocktails & Grillspezialitäten von "Remy"

LEINWAND
Oderberg

73. Wettbewerb

THOMAS SCHUBERT
PAULA BEER
LANGSTON UIBEL
ENNO TREBS
MATTHIAS BRANDT

Freitag
14.07.23
19:30 UHR
IM
ALTEN RATHAUS

Himmel

Eintritt 5,00€

Weitere Infos unter:
www.perspektive-oderberg.org

Sommer – alles so schön bunt hier.

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
und Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

RATHAUS

„Bewegung gegen das Vergessen“

Auftaktveranstaltung der Sportgruppe in Oderberg am 13. Mai 2023

» Am 13. Mai 2023 fand in Oderberg „Am Friedenshain“ in und vor der Sporthalle die Auftaktveranstaltung für den Start der Sportgruppe „Bewegung gegen das Vergessen“ des Sportvereins Grün Weiß 90 Oderberg e. V. statt. Viele Vereine, Firmen und Institutionen unterstützten aktiv sowohl in der Vorbereitung als auch bei der Durchführung dieser Veranstaltung.

Die Veranstaltung begann mit einer kurzen Ansprache des Amtsdirektor Herr Matthes und der Sozialdezernentin des Landkreises Barnim Frau Nessing. Herr Wendorff, auch als Karl von Breydin bekannt, führte durch das Programm.

Die Kinder des Kindergartens „Oderberger Rasselbande“ traten mit einem kleinen Kulturprogramm auf, das bei den Gästen sehr gut ankam. Danach erfolgte die Vorstellung des Projektes durch die Netzwerkpartner sowie ein Fachvortrag vom Kompetenzzentrum für Demenz durch Frau Köpf. Auch der Moderator Herr Wendorff startete nach der Vorstellung zum Projekt mit einem Musikprogramm. An den Ständen vor der Sporthalle wurde viel Wissenswertes dargeboten und auch der mobile Beratungsbus des Pflegestützpunktes wurde



vorgelegt. Durch den Kreissportbund wurden Spielgeräte aufgebaut, die von den Kindern und Erwachsenen rege genutzt wurden. Die Versorgung mit Kaffee und Kuchen erfolgte durch die Frauen des Sportvereins und der Grillstand von der Oderberger Freiwilligen Feuerwehr ver-

sorgte die Gäste mit Bratwurst und Grillfleisch.

Die Organisatoren schätzten die Veranstaltung als Auftakt für den Start der Sportgruppe „Bewegung gegen das Vergessen“ als erfolgreich und gelungen ein. Nunmehr geht es um die Sicherung und Durchführung der Sportgruppenarbeit. Die Sportgruppe trifft sich unter Leitung der Übungsleiterin Frau Stenzel jeden Montag von 15.00–16.00 Uhr in der Sporthalle Oderberg. Hierzu sind alle, die mitmachen wollen, recht herzlich eingeladen und willkommen.

*Herr Schmidt, Vorsitzender
SV Grün Weiß 90 Oderberg e. V.*





BEWEGUNG GEGEN DAS VERGESSEN



Sportgruppe für Menschen mit und ohne Demenz in Oderberg

immer montags von 15 - 16 Uhr
in der Sporthalle Oderberg,
Am Friedenshain, 16248 Oderberg



Sind Sie manchmal vergesslich oder bringen Dinge durcheinander? Bemerkten Sie, dass Ihre Fitness nachgelassen hat? Dann ist unser Sport- und Bewegungsangebot genau das Richtige für Sie! Bei uns sind alle willkommen: Egal, ob Sie an Vergesslichkeit leiden oder etwas kurzatmig geworden sind. Egal, ob Sie 60 oder 80 Jahre alt sind.

Wir laden Sie herzlich zu unserer Sportgruppe Bewegung gegen das Vergessen ein.

Unter professioneller Anleitung können Sie hier Körper, Geist und Seele etwas Gutes tun. Für pflegende Angehörige gibt es die Möglichkeit, sich in dieser Zeit im Vereinsraum auszutauschen oder kleine Erledigungen zu tätigen. Auch Schulungen zum Thema Demenz sind möglich.

Unsere Sportgruppe trifft sich jeden Montag in der Zeit von 15 - 18 Uhr in der Sporthalle Oderberg, Am Friedenshain, 16248 Oderberg. Anmeldung unter der Telefonnummer 0162 4165414.

Wir freuen uns auf Sie!



Übrigens: wir sind immer auf der Suche nach ehrenamtlichen Helfern. Sollten Sie Interesse haben, sprechen Sie uns gerne an! (0162 4165414)



VOLKSSOLIDARITÄT

Kompetenzzentrum
DEMENTZ
für das Land Brandenburg
in Kooperation mit dem Land Brandenburg e.V.



Bezugsverband
Brandenburg Ost e.V.



Landkreis
Barnim
Wir gestalten Zukunft.



Gefördert von:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Neue Amtswehrführung berufen

Kein Amt ist auf Dauer, so auch die Amtszeit der Führung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, welche Ende Mai 2023 auslief. Die formellen Voraussetzungen für die Ernennung der neuen Amtswehrführung wurden vor einigen Wochen bereits geschaffen. Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr wurden angehört und das Benehmen mit dem Kreisbrandmeister wurde hergestellt. Als letzter Akt wurde in der Sitzung am 1. Juni 2023 die Entscheidung der Führungskräfte für die Besetzung der Dienststellungen einstimmig beschlossen. Die Kameraden Winkels, Dörbandt und Gieseler wurden in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Amtswehrführer – Peer Winkels

1. stv. Amtswehrführer – René Dörbandt

2. stv. Amtswehrführer – Fabian Gieseler



Foto: Gerhardt/ABCO

J. Matthes (Amtdirektor), R. Dörbandt (1. stv. Amtswehrführer), P. Winkels (Amtswehrführer), F. Gieseler (2. Stv. Amtswehrführer), G. Köppen (Amtsausschussvorsitzende) [v. l. n. r.]

ANZEIGEN

Nachruf

Im Alter von 73 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg



Hauptfeuerwehrmann



Hans-Jürgen Hoppenz

Er hat in seiner 58-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Sandkrug/Neuehütte geleistet
Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen	Jörg Matthes	Peer Winkels
Vorsitzende	Amtdirektor	Amtswehrführer
des Amtsausschusses		

Inhaberin: Franziska



Gerent-Augustin

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR

www.steinke-bestattungen.de

Traditionsunternehmen seit 1895

Bestattungshaus Susan Abraham



TAG &
NACHT

FÜR
SIE DA

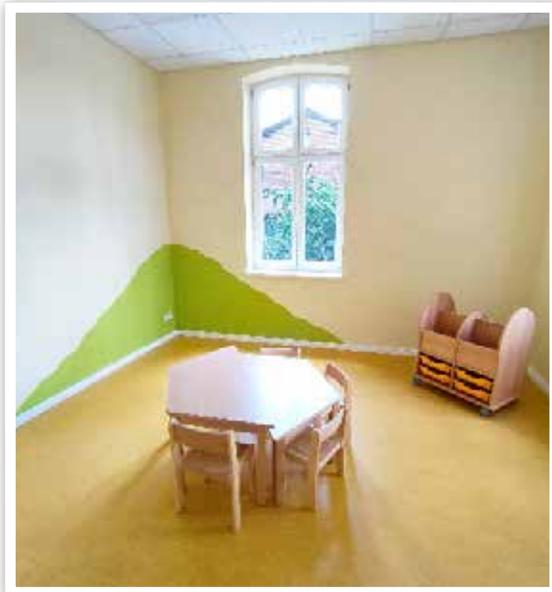
☎ 033361/5 23 o. 0173/38 42 940

Ansprechpartner auch Frau Glöck vom Blumenstübchen Joachimsthal in der Schönebecker Straße

JUNGES LEBEN

Alles neu macht der Mai

Die Kita „Zauberlinde“ erstrahlt in neuem Glanz



Gruppenraum Mai 2023



Sanitärbereich Mai 2023

» Nun ist es endlich soweit, die Türen sind fast geöffnet. Die Kita Zauberlinde erweitert ihre Räume und diese erstrahlen im neuen, unsere Vorstellungen übertreffenden, Glanz. Mario und Bianka Wrensch mit ihrem Team machten das Unvorstellbare möglich.

Es wurde gestemmt, gehämmert, genagelt und gebohrt, um unseren Kindern eine neue, wundervolle Umgebung zu schaffen. In den letzten Monaten wurden zwei neue Gruppenräume für die „Zaubermäuse“ (Krippe), ein passender wunderschöner Sanitärbereich, ein Büro und ein Personalraum geschaffen. Alle Räume sind hell und bis ins kleinste räumliche Detail liebevoll geplant. Die Bauarbeiten stellten im besonderen Maße für die Bauarbeiter und für die Logistik eine große Herausforderung dar, denn unsere Mittagsruhe musste, trotz zeitlicher Pla-

nung, eingehalten werden. Aber auch das wurde souverän berücksichtigt und eingehalten.

Es ist noch gar nicht so lange her, da ertönten die ersten „lauten“ Baugeräusche. Plötzlich ging es los. Nicht nur die Kinder schauten ängstlich, auch manchen Eltern wurde es mulmig zumute. Denn Bauarbeitsgeräusche sind für uns Erwachsene im Alltag doch eher normal, doch in der Kita ein seltenes Geräusch. Erst recht für Kinder sind diese Geräusche eine Seltenheit und sie können diese nur selten zurechnen. Doch auch das meisterten wir gemeinsam, so haben wir den Kindern die Bauarbeiter vorgestellt, ihnen einige Baumaschinen gezeigt und ihnen verdeutlicht, wie diese „lauten“ Geräusche entstehen. Nach kurzer Zeit wurden die Geräusche, die neulich noch beängstigten, auch für die Kinder zu Geräuschen, die im Alltag integriert sind.

Natürlich durften Bauabschnittsbegehungen nicht fehlen, weil was bringt der ganze Krach, wenn sich vielleicht gar nichts verändert? Doch große Augen und tausende Fragen zeigten, dass die Kinder sehen, was hier passiert und auch was sich in so kurzer Zeit verändert.

Auch die Eltern, Senioren und alle, die Interesse für den Umbau zeigten, bekamen die Möglichkeit, sich alles anzuschauen. Ein großer Dank an Mario und Bianka

Wrensch, die alle Gruppen, auch wenn sie noch so klein waren, gern und mit viel Engagement nach Feierabend durch alle Räume geführt haben und offen für alle Fragen waren.

Aber auch den Eltern und Kindern sollte man Danke sagen, dass sie so viel Rücksicht und Verständnis gezeigt haben, sodass der Umbau einfach laufen konnte. Ohne ihre Unterstützung und Verständnis wäre das alles nicht so wie es ist, möglich gewesen.

Wir sagen es immer wieder, so wie die Räume saniert worden sind, ist es nicht selbstverständlich! Mit so viel Motivation, Liebe fürs Detail und tollen Ideen. Ich denke wir sprechen für alle, wenn wir Danke sagen! Danke für jedes offene Ohr, für jeden schnellen Handgriff, wenn uns einmal etwas kaputt geht, danke für die schnelle und zuverlässige Unterstützung. Von Herzen bedanken wir uns bei Mario und Bianka Wrensch und dem kompletten Team.

Außerdem ist es an der Zeit, auch den Kolleginnen und Kollegen der Kita Zauberlinde danke zu sagen. Ihr macht einen großartigen Job und handelt immer für das Wohl der Kinder und stellt eure eigenen Ansprüche gern auch einmal hinten an.

*Alles Liebe wünscht
die Kita Zauberlinde*



Gruppenraum vom 15. Nov. 2022

Kindertag in der Kita „Zauberlinde“



Zauberer Allbrun mit den Kindern der Kita Zauberlinde



Herr Horst mit den Kindern der Kita Zauberlinde und unserem »Pferd« von Bianka Wrensch



Hartfried (links) und Burkhard (rechts) vom Kleintierzuchtverein D85 Eberswalde

»Ohje ohje ist hier was los...« So begrüßte uns zum Start des Kinderfestes der Zauberer Allbrun. Der Zauberer wurde bis ins kleinste Detail von unserer lieben Praktikantin Leonie verkörpert, die auch die wundervolle, abenteuerliche Schatzsuche für die Kinder vorbereitete und durchführte. Zu Beginn kam also der Zauberer die Kinder der Kita Zauberlinde abholen, um diese zu verzaubern und mit ihnen auf eine abenteuerliche Schatzsuche zu gehen.

Da blieb auch unsere Zauberlinde nicht verschont, denn mit ihr begann das Abenteuer Schatzsuche. Die Kinder umkreisten sie und sagten einen Zauberspruch auf, sodass unsere Zauberlinde den ersten Hinweis freigab. Von dort ging es zu den verwunschenen Baumstämmen, die den nächsten Hinweis für die Kinder bereithielten. Natürlich wurde unsere schöne Dorfkirche nicht außer Acht gelassen, hier war das große Suchen gefragt. Als alle Hinweise gefunden wor-

den waren, ging es weiter zum Wasserdrahen Golzine und über unsere Wunschbrücke.

Als wir wieder in der Kita waren, kam auch schon der nächste Überraschungsgast mit den Händen voller Eis zur Abkühlung vorbei. Der Bürgermeister von Chorin, Herr Martin Horst, verbrachte ein paar schöne Momente mit uns zusammen, wie zum Beispiel die Übergabe des Spendenpferdes vom Pferdezuchtbetrieb Bianka Wrensch, welches sie uns als Geschenk zur Zusammenarbeit mit dem Thema Pferdeprojekt übergeben hat. Doch das war noch nicht alles. Während sich unsere „Kleinen“ ausruhten, haben unsere „Wanderfalken“ (der Hort) die Möglichkeit bekommen, ein neues, für sie unbekanntes Musikinstrument kennenzulernen. Die Kindergartenkinder durften in den vergangenen Wochen das Instrument schon kennenlernen und ausprobieren. Annette brachte ihre Handpan mit und spielte heute mal nur mit dem

Hort ein paar beruhigende Klänge. Die Jungs und Mädels sind begeistert und freuen sich auf ein baldiges Wiedersehen.

Als es dann für alle nach draußen in den Garten ging, trauten die Kinder ihren Augen nicht. Dort stand unter unserem Kirschbaum ein Gehege. Was dort wohl drinnen sitzt? Weiße Neuseeländer und Helle Großsilber Kaninchen und Meer-schweinchen vom Kleintierzuchtverein D85 Eberswalde kamen uns besuchen, nun schon zum dritten Mal. Jeder Besuch bringt die Kinderaugen zum Leuchten.

Im Namen aller Kinder und Erzieherinnen der Kita Zauberlinde, möchten wir Danke sagen. Danke an alle, die unseren Kindertag in der Kita Zauberlinde zu etwas ganz Besonderem gemacht haben. Dankbarkeit ist das Gefühl, wenn sich das Herz erinnert.

*Alles Liebe wünscht
die Kita Zauberlinde*

ANZEIGEN

**DIE GRÖSSTEN
PFEIFEN,
VON UNS
GERETTET.**

Instrument
des Jahres 2021
Orgel

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de

**DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ**
Wir bauen auf Kultur.

NABU

Schillernder Tauch-
experte sucht steiles Ufer!
Tel.: 030.284984-1574

Werden Sie Havel-Pate!

Schützen Sie mit uns diesen
einzigartigen Lebensraum und
seine Bewohner.

www.NABU.de/havel-pate

Britz feierte zum ersten Mal ein Kindertagsfest

» Zwei Tage nach dem Kindertag am 3. Juni 2023 war schon um 9 Uhr morgens Trubel auf der Freifläche der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ in der Hans-Ammon-Straße. Viele fleißige Helferinnen und Helfer waren vor Ort, um Zelte und Hüpfburgen aufzubauen, Verpflegungspunkte vorzubereiten und alles für die Britzer Kinder herzurichten.

Um 11:00 Uhr war dann alles für die kleinen Gäste vorbereitet. Der Britzer Heimatkundeverein stand bereit, um Waffeln und Crêpes für die Kleinen und Kaffee für die Großen anzubieten. Auch eine Auswahl an Kuchen stand bereit. Der IB Berlin-Brandenburg und der Sportverein Fortuna Britz pos-

tierten sich mit verschiedenen Bewegungs- und Geschicklichkeitsspielen auf dem Platz. Die Jugendfeuerwehr Britz besetzte einen Informationsstand, beim Kübelspritzen und Büchsenwerfen hielten sie ebenfalls Stellung und gaben Tipps für die richtige Treffsicherheit.

Erzieherinnen des Hortes Britzer Strolche bauten eine Bastelstraße für die Kinder auf und ein wenig später war auch ein Schminkstand aufgebaut, bereit, um aus den Jungen und Mädchen Tiger, Drachen und auch Schmetterlinge zu machen. Der Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie e. V., der den Anstoß zu diesem Ereignis gegeben hat, versorgte die Gäste mit Getränken und Hotdogs sowie Bratwurst und Bouletten vom Grill.

Die Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Britz waren nicht nur



maßgeblich am Auf- und Abbau beteiligt, sondern standen auch mit beiden Löschfahrzeugen bereit, um Interessierten alle Fragen zu beantworten. Um 12:30 Uhr eröffnete Bürgermeister André Guse offiziell das Kinderfest. Viele kleine und große Gäste hatten sich schon versammelt und nutzten die verschiedenen Attraktionen und Angebote, um einen schönen Tag zu erleben. Besonders beliebt war die Hüpfburg der Sparkasse Barnim und das Bunjee-Run. Runde um Runde traten Klein und Groß gegen einander an, um herauszufinden, wer die Nase vorn hat.

Auch der Stelzenläufer, der verschiedenste Tiere, Blumen und Kronen aus Ballons für die Kinder zauberte, hatte alle Hände voll zu tun. Um 14:00 Uhr präsentierte dann noch die Tanzgruppe des Britzer Hortes, wie gut sie ihre Tanzschritte

schon beherrscht und begeisterte das Publikum. Dank der Beteiligung der anwesenden Vereine, der Unterstützung der Sparkasse Barnim und der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“, der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Britz und der IB Berlin-Brandenburg gGmbH konnte der Feuerwehrförderverein Britz-Kolonie ein tolles Kinderfest auf die Beine stellen. Funkelnde Kinderaugen haben den Aufwand in jedem Fall ausgeglichen.

Wir danken allen Akteuren für die Zusammenarbeit und freuen uns, dass das erste Britzer Kindertagsfest so erfolgreich war.

*Antonia Krüger
Vorsitzende Feuerwehrförderverein
Britz-Kolonie e. V.*



Mit den „Britzer Strolchen“

Einhörner, Drachen und viele Fische beim Kindertagsfest in Britz

» Die Einladung kam und nun hieß es startklar sein in vier Wochen. Die Tanz AG war sofort dabei und auch die Kollegen des Hortes „Britzer Strolche“ waren motiviert. Was machen wir? Was bieten wir an? Organisatorin Antonia Krüger hat uns keine Vorgaben gegeben, also konnten wir uns austoben.

Eine Bastelstraße musste her und so kam es, dass wir Gläser gesammelt haben. Die Kinder konnten auf dem Kinderfest die Gläser mit Wolle umwickeln und mit Federn schmücken. Wer sich selber etwas zaubern wollte, konnte sich Stirnbänder aus Papier basteln, anmalen und bekleben. Der Schminkstand war sehr gefragt und die Schlange wurde immer länger. Nicht nur Kinder



wurden geschminkt, auch einige Männer wurden in Einhörner verwandelt.

Die Tanz AG war sehr aufgeregt und probte noch einmal im Hintergrund. Als es dann losging, waren alle mit viel Spaß dabei und staunten nicht schlecht, dass auch das Publikum mitgetanzt hat. Der nächste Auftritt ist bereits geplant, denn an unserem Sommerfest am 7. Juli 2023 gibt es die nächste Vorführung.

C. Mahlendorf
Hort Britz

Bald bin ich ein Schulkind

Vorschule im Hort „Britzer Strolche“

» Bereits die dritte Vorschul-Gruppe begrüßt der Hort „Britzer Strolche“ in den Horträumen. 2021 hat es mit einer Idee von Frau Mahlendorf (Hortleiterin) angefangen und wurde sehr gut von den Kindern und Eltern angenommen. Immer im Mai treffen sich die Vorschulkinder der Kita Britz und der Kita Golzow im Hort Britz und die Vorschule kann beginnen.

In Zusammenarbeit mit der Max-Kienitz-Schule findet so Vorschulunterricht mit Frau Kegel in den Horträumen und Klassenräumen statt. Bis zu acht Termine finden jährlich statt, so dass sich alle kennenlernen können. Uns ist es wichtig, dass die Kinder bereits im Vorfeld die

Räumlichkeiten der Schule und des Hortes kennenlernen, denn nicht mehr lange und sie müssen sich selbstständig zu rechtfinden.

Es werden kleine Spiele gespielt, gebastelt, kleine Unterrichtseinheiten durchgeführt, vorgelesen, beobachtet, viel erzählt und gezeigt. Erste Seiten für das Portfolio werden gefertigt und auch der Schulhof mit seinen vielfältigen Spielangeboten wird getestet.

Die Einschulung findet in diesem Jahr am 26. August 2023 statt und der erste Schultag kann ohne Probleme kommen, denn jetzt wissen sie bereits, wo der Klassen-



Foto: Nancy Rittner

raum und auch alle anderen Räume zu finden sind.

C. Mahlendorf
Hort Britz

Feueralarm in der Kita Oderberg

» Am Freitag, den 9. Juni 2023 ging um 09:30 Uhr plötzlich der Alarm im Kindergarten los. Keine Angst, natürlich handelte es sich hierbei nur um eine Übung! So wie vorher besprochen und geübt, verließen die Kinder und Erzieher zügig das Gebäude und trafen sich am Sammelpunkt. Dort wurden die Kinder der einzelnen Gruppen durchgezählt und so die Vollzähligkeit festgestellt. Außerdem wurde darauf geachtet, dass sich keine weiteren Personen, wie beispielsweise die Küchenkraft oder der Hausmeister, im Gebäude befanden.

Direkt danach wurde die Oderberger Feuerwehr alarmiert. Hier wurde allerdings ausnahmsweise nicht die Notrufnummer 112, sondern das Handy des Jugendwartes Markus Armes angerufen. Dieser gab daraufhin den Befehl mit den Lösch-

fahrzeugen zum Kindergarten zu fahren. Um die Kinder nicht unnötig zu erschrecken wurde das Martinshorn nur einmal kurz vor der Kita angemacht. Vor Ort angekommen wurde der Einsatzleiter von Kitaleiterin Juliane Kremer in Empfang genommen und mit allen nötigen Informationen versorgt. Kurz danach konnte der Feuerwehr bei der Durchsichtigung der Kita nach der (Übungs)brandquelle zusehen und im Anschluss daran in aller Ruhe die Löschfahrzeuge begutachtet werden. Die Kinder durften in den Feuerwehrfahrzeugen Platz nehmen und sich die Feuerwehrtechnik zeigen und erklären lassen. Durch die Schulungen im Kindergarten und die abschließende Brandschutzübung sind die Kinder auf den – hoffentlich niemals eintretenden – Ernstfall bestens vorbereitet.



Jubiläum „70 + 3 Jahre“

Kinderfest der Kita „Waldwichtel“ Chorin

» 1950 begann alles in einer Villa im Golzower Weg in Chorin. Die ersten Kinder fanden einen gemeinsamen Ort zum Spielen. Im Laufe der Jahre erhöhten sich die Kinderzahlen stetig. Im Jahr 2000 bekam die Kindertagesstätte den Namen „Waldwichtel“ und in der alten Villa wurde es sehr eng. Ein Kitaneubau wurde beschlossen und die kleinen Wichtel zogen 2012 in ihr neues Zuhause. 2020 stand eigentlich das siebzigste Jubiläum an, leider konnte dies wegen

der Pandemie nicht gefeiert werden. So feierte die Kita Waldwichtel ihr Jubiläum unter dem Motto: „70+3 Jahre“ am 2. Juni 2023. Es war ein rundum gelungenes Fest mit vielen Attraktionen für Groß und Klein. Es gab ein Programm der Kita, Basteln mit der Naturwacht, Spiele mit Manuel vom Jugendclub, eine Hüpfburg der Sparkasse Barnim, eine Fahrt mit der Feuerwehr, Kinderschminken sowie Spiel und Spaß mit Clown Nänü. Nicht nur die Kita feierte Jubiläum,

sondern es gab noch einen besonderen Anlass der Freude: Frau Jährg feierte ihr fünfundzwanzigstes Dienstjubiläum in der Kita Waldwichtel.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer, die uns mit Geschenken, Spenden und einer Zugabe für das tolle Buffet unterstützt haben. Wir freuen uns weiterhin auf eine tolle Zusammenarbeit!

*Nadine Wojahn-Eggebrecht
Kitaleitung*



Kinderfeste in Britz und Chorin

Ein „Marathon“ im Juni

» Am 1. Juni eines jeden Jahres ist Kindertag. An diesem Tag wird besonders auf die Bedürfnisse der Kinder, aber auch speziell auf die Kinderrechte aufmerksam gemacht. Der Internationale Kindertag wird in über vierzig Staaten gefeiert. Nicht zu vergleichen mit dem Weltkindertag, der am 20. September gefeiert wird. Zu diesem Anlass lud mich die Max-Kienitz-Grundschule aus Britz ein. Meine Kollegin Alexandra unterstützte und begleitete mich. Auf dem Schulhof der Grundschule konnten die Kids mehrere Stationen absolvieren und so ihren Laufzettel mit Unterschriften und Sternchen füllen lassen. An der Station der Jugendförderer konnten sich die Kids im Wikingerschach und Shuffleboard ausprobieren. Beim Wikingerschach bauten wir fünf kleine Holzklötzer auf, die dann durch gezielte Würfe mit Holzstäben umgeschmissen werden mussten. Das Shuffleboard ist ein Holzbrett, auf dem mit kleinen runden Holzscheiben in kurzer Entfernung vier verschiedene Öffnungen mit den Punkten eins bis vier getroffen werden mussten. Jedes Kind war mindestens einmal bei uns an der Station, wenn nicht sogar mehrmals. Ob es jetzt an der Freude an diesen Spielen lag oder an den kleinen Überraschungen, die man sich dann anschließend aussuchen durfte, das weiß man nicht.

Am Freitag, den 2. Juni 2023, durfte ich an dem Kitafest in Chorin teilnehmen. Vor drei Jahren sollte schon das 70. Jubiläum der Kita „Waldwichtel“ gefeiert werden, musste aber bedingt durch die Pandemie verschoben werden. Nun wurden halt 73 Jahre gefeiert. Neben den ganzen Aktivitäten und Ständen durfte auch ich einen kleinen Stand anbieten. Wie sollte es auch anders sein, Wikingerschach und Leitergolf waren die Begleiter. Beim Leitergolf muss man zwei Golfbälle, die durch eine Schnur verbunden sind, auf eine Leiter werfen, die drei Sprossen besitzt mit unterschiedlichen Punkten. Bei beiden Spielen spielten die Kinder gegeneinander, aber auch Kinder-Elternduelle, sowie Elternduelle unter sich, fanden statt. Ein großer Spaßfaktor war zu erkennen.

Am Samstag, den 3. Juni 2023 durfte ich dann abschließend zum Kinderfest des Feuerwehrfördervereins Britz. Das fand im Wohngebiet der Hans-Ammon-Straße in Britz statt. Neben den Stationen von Fortuna Britz, durfte ich wieder mit den Kindern und Jugendlichen Wikingerschach und Leitergolf spielen. Bei tropischen Temperaturen war das Fest recht



gut besucht. Das gegenseitige Besuchen der Stationen diente auch dem Austausch und der Verknüpfung untereinander. Nach dem ich dann letztmalig alles eingeräumt habe, konnte ich auf drei wundervolle Tage zurückblicken mit sehr schönen Erinnerungen. Bis dann mal vielleicht im Kinder- und Jugendtreff!

*Euer Jugendförderer
Manuel Müller*

INFO

Die Jugendkoordinatorin Susan Grasses informiert, dass am 5. Juli 2023 von 17:30 – 18:30 Uhr eine „kleine Sozialraumkonferenz“ für Kinder, Jugendliche, deren Bezugspersonen, Gemeindevertreter:innen der Gemeinde Parsteinsee, im Gemeindehaus Lüdersdorf stattfindet. Es soll ein gemeinsamer Austausch zum Thema Jugendarbeit, innerhalb der Gemeinde Parsteinsee mit der Jugendkoordinatorin und der Jugendförderin stattfinden.

Projekttag an der Grundschule Oderberg

» Unsere diesjährigen Projekttag standen ganz im Zeichen unserer Partnerschule in Dębno. Schließlich wollen wir gut vorbereitet sein, wenn uns die Schüler aus Dębno demnächst besuchen. So konnten die Kinder der Klassen 1 bis 4 eine Wimpelkette mit deutsch-polnischen Begriffen basteln und die polnische Sprache mit Hilfe von Comicfiguren, wie Lolek und Bolek lernen. Deutsch-polnische Lieder und Tänze konnten ebenfalls geprobt werden. Andere Kinder beschäftigten sich mit den Wappen der Städte Oderberg und Dębno.

Das Theater Okno widmete sich gemeinsam mit den Kindern deutschen Sagen, welche teilweise in polnischer Sprache vorgetragen werden können. Die größeren Kinder der Klassen 4 bis 6 veranstalteten zur Vorbereitung unseres gemeinsamen Projekts im September schon mal eine Probe-Schnipseljagd durch Oderberg. Das Schiffahrtsmuseum hat gemeinsam mit dem Museum Altranft und den Kindern an der Entstehung eines Trickfilms gearbeitet. Auch die deutsche und polnische Waldwirtschaft war ein Thema.

Informativ ging es bei der Herstellung eines sogenannten Lapbooks zu. Darunter muss man sich ein Faltblatt vorstellen, welches dann von den Kindern mit Informationen und Bildern über Oderberg und Dębno gestaltet wurde. In Vorbereitung für unser gemeinsames Projekt wurde im Computerraum fleißig an einer

Power Point Präsentation über unsere Stadt gearbeitet. Mit Hilfe der Jugendkoordination des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gab es im Jugendclub Informationen über das Leben in Polen und Deutschland zu entdecken. Insbesondere wurden die Schulsysteme der beiden Länder genau betrachtet und der Vergleich fand auf einem gemeinsam gestalteten Plakat seinen Platz.

Und was auf gar keinen Fall fehlen darf:

te: das leibliche Wohl. So wurden in unserer Küche polnische Gerichte und Gebäck zubereitet, was natürlich einen verführerischen Duft durch unser Schulgebäude ziehen ließ. Es waren zwei spannende und lehrreiche Tage! Wir möchten es daher nicht versäumen, uns ganz herzlich bei allen Helfern und Unterstützern zu bedanken!

K. Kruwinnus
Grundschule Oderberg



ANZEIGE



Zertifiziert nach DIN EN 15733



Mitglied im Berufsverband



Dipl.-Ing. (TU) Uta Cornelia Behr

Zeit für noch mehr Service

Seit mehr als 28 Jahren mit Herz und Verstand fachlich am Puls der Zeit.

Wir freuen uns auf Sie!

Wir stehen Ihnen auch in Zukunft persönlich sowie über unsere App und auf unserer neuen Homepage immer mit Rat und Tat zur Seite.



BEHR

IMMOBILIEN

03334 288832

www.behr-immobilien.de



Spenden Sie unter
www.dkhw.de

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.



Deutsches Kinderhilfswerk

SENIOREN

Ein erlebnisreicher Tag im Brandenburger Land

» Am 23. Mai 2023 trafen sich Senioren aus dem Amtsbereich zu einer Fahrt zum Baumkronenpfad in Beelitz, auf den Spargelhof Klaistow, in das Lustschloss Caputh und auf den Erdbeerhof Elstal. Der Wunsch nach einem zünftigen Spargelessen, da wo das schmackhafte Gemüse geerntet wird, war schon häufig geäußert worden. Pünktlich um 07:30 Uhr startete der Bus des Unternehmens Neidhardt mit Herrn Riebe als Fahrer zu unserem ersten Reiseziel, dem Baumkronenpfad Beelitz. Vor über hundert Jahren entstanden die berühmten Beelitzer Heilstätten. Hier windet sich heute ein einzigartiger Baumkronen- und Zeitreisepfad. Einst sollten sich in hochwertiger Architektur und umgeben von großzügigen Wald-Parkanlagen die Arbeiter der Reichshauptstadt von der damals grassierenden Tuberkulose erholen. Mit großer Leidenschaft bemühen sich die Mitarbeiter den Charakter und die Atmosphäre der historischen Anlage zu erhalten und mit dem Baumkronenpfad aus einer besonderen Perspektive erlebbar zu machen. Nach einer kurzen Einführung am Startpunkt des Rundganges erkundeten wir das Areal auf eigene Faust. Am Fahrstuhl zur Aussichtsplattform herrschte großer Andrang, deshalb entschieden wir uns für den Aufstieg über die Treppe. 200 Stufen galt es über mehrere Ebenen zu bezwingen, aber wir wurden mit einer großartigen Aussicht belohnt und den Muskelkater gab es am nächsten Tag gratis. Wer sich nicht bis ganz nach oben traute, genoss die Natur auf den unteren Ebenen.

Beeindruckt von der ersten Etappe unseres Ausfluges und mit großem Appetit ging es weiter zum Spargelhof Klaistow.



Ein großer Erlebnisbauernhof, wo nicht nur Spargel angebaut wird, sondern auch Obst und Gemüse, sowie zahlreiche andere Leckereien angeboten werden.

Zahlreiche Veranstaltungen laden zu einem interessanten Familienerlebnis ein. Nach einem reichlichen Spargelessen gestärkt, ging es auf unserer Tour weiter nach Caputh am Schwielochsee zur Schlossbesichtigung. Das Schloss ist das älteste, erhalten gebliebene Lustschloss aus der Zeit des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Damit alle Teilnehmer unserer Gruppe die Sehenswürdigkeiten des Schlosses erleben konnten, wurden wir in zwei Gruppen geteilt. Jede Gruppe wurde von einem Mitarbeiter des Museums begleitet, der interessante Erläuterungen zu den ehemaligen Bewohnern des Schlosses und der zahlreichen Kunstgegenstände gab. Das Haus blickt auf eine 350-jährige Geschichte zurück. Ein kleines, kostbar ausgestattetes Landhaus mit wunderschö-

nen Deckengemälden und Stuckaturen aus dem 17. Jahrhundert. Alle waren von diesem kleinen Juwel, malerisch am Ufer der Havel gelegen, beeindruckt.

Nunmehr ging es auf die letzte Etappe unserer Fahrt, Karls Erdbeerhof. Leider hatten die Verantwortlichen vom Erdbeerhof es im Vorfeld versäumt, auf anstehende Veränderungen und damit verbundenen Einschränkungen hinzuweisen. Wir ließen uns davon die Stimmung nicht verderben. Es gab Kaffee, leckeren Kuchen oder ein Eis. Das Angebot wurde nach Kleinigkeiten für zu Hause durchstößert. Müde und mit vielen neuen Eindrücken ging es auf den Heimweg. Ein herzliches Dankeschön gilt dem Vorstand Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, insbesondere Frau Drechsler-Wiese für die Organisation dieses erlebnisreichen Tages.

C. Schneider



Wenn ich dann alt sein werde ...

Ins Heim oder häusliche Pflege?

» Unter diesem Motto berichteten wir erst kürzlich von der Auftaktveranstaltung am 26. April 2023 in der Festscheune Buckow. Nun fand am 14. Juni 2023 eine weitere Veranstaltung dazu in Oderberg eigens für betroffene Oderberger Senioren statt. Die Volkssolidarität hatte im Sportzentrum dafür den Raum nett hergerichtet. Auch eine Kaffeetafel und ein kühles Getränk standen auf den Tischen. Pünktlich um 14:30 Uhr eröffnete Herr Gerent musikalisch die Runde. Unser Amtsdirektor, Herr Matthes, begrüßte dann alle Anwesenden und betonte, wie wichtig es doch ist, einmal den pflegenden Angehörigen persönlich Danke zu sagen, ihnen ein paar Stunden der Abwechslung zu bieten, ihnen aber auch Fragen zu beantworten und Hinweise zu geben. Dies geschieht zum einen aus Fördermitteln, aber auch das Amt muss seinen Anteil dazu geben. Er wünscht sich weitere Veranstaltungen dieser Art, die nur in gemeinsamem Wirken durch das Amt, dem Seniorenbeirat, der Bildungseinrichtung Buckow e.V. und der Volkssolidarität Barnim e.V. möglich geworden sind. Frau Hähnel, Bürgermeisterin in Oderberg, Frau Gebler, Ortsvertre-

terin für Oderberg im Seniorenbeirat und die Vorsitzende des Seniorenbeirates waren der Einladung gefolgt und so kam es zu Gesprächen mit den betroffenen Senioren, aus denen Wünsche und Vorschläge hervorgingen, die es nun gilt, umzusetzen. Herr Gerent und seine Frau unterhielten die gesellige Runde immer wieder mit vertrauten Klängen, gespielt und gesungen. So wurde schnell mitgeklatscht, geschunkelt und sogar mitgesungen. Eine fröhliche Runde ließ die Zeit schnell vergehen. Zum Abschluss gab es noch einen Dank an die Volkssolidarität unter Leitung von Frau Sponner für die gute Organisation und alle traten den Heimweg an.

Es wird im September eine weitere Runde in der Festscheune Buckow geben, dies für alle daheim pflegenden Angehörigen und den zu pflegenden Senioren, soweit es gesundheitlich möglich ist und sie es wünschen. Eigens dafür wird der Transfer auch bereitstehen. In den Amtsblättern Juli und August werden wir Näheres dazu mitteilen, Ihnen Ansprechpartner nennen und hoffen bis dahin, dass Sie, liebe pflegende Angehörige oder gute,



vertraute Bekannte, uns vertrauen und sich dann anmelden. Gern aber können Sie Ihre Fragen auch zu anderen Belangen loswerden, indem Sie uns, den Vorstand des Seniorenbeirates, unter Telefon 0152-565 45 638 anrufen. Bis zum nächsten Mal grüße ich Sie, liebe Seniorinnen und Senioren im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, auf das Herzlichste und wünschen Ihnen einen schönen, nicht zu heißen Sommer.

*Gisela Drechsler-Wiese
Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*



Frühstücksrunde der Senioren Chorin ...

» ...war das Thema zum Ortsgruppentreffen in Chorin am 8. Juni 2023 um 09:30 Uhr, zu dem sich viele Senioren und Seniorinnen im Gemeinderaum trafen. Jeder hatte etwas Leckeres mitgebracht. Angefangen bei Würstchen, Bouletten, Wildwurst, Hackepeter, Käsehäppchen, Eierbrötchen, Marmelade und, und, und. Wie immer sehr reichhaltig und für jeden etwas dabei. Die Ortsvertretung Chorin hatten für den restlichen Einkauf gesorgt, die Tafel hergerichtet und den Kaffee bereits gekocht, als die ersten Senioren eintrafen. So konnten wir pünktlich beginnen, was Frau Geldner dann auch mit netten Worten tat. Sie gab noch ein paar Hinweise und Herr Peschke informierte dann auch noch über den Ablauf beim nächsten Treffen im Juli (Fahrt durch das Schiffshebewerk Niederfinow) und betonte, wie wichtig die Fahrgemeinschaften sind, was man mit Dank belohnen sollte. Nachdem alle Fragen beantwortet waren, griffen alle zu den Köstlichkeiten. Jedem Einzelnen sei Dank für das Mitge-

brachte. Siehe da, auch beim Essen konnte man noch erzählen, war doch schon wieder einige Zeit seit dem letzten Treffen vergangen. Mit Stärkung im Magen konnte ein guter Schluck zur Verdauung auch schon gut vertragen werden. So kam auch die Idee auf, sich in den Wintermonaten vielleicht ein weiteres Mal im Monat zur Spielerunde zu treffen. Auch wollen wir ein bisschen mehr sportlich werden. Keine Panik, nur ein kleines Bisschen.

Herr Peschke wird sich auch der Vorbereitung eines Treffens mit unseren Jungsenioren im Herbst widmen und rechtzeitig im Schaukasten informieren. Alle Anwesenden haben es begrüßt, dass Herr Peschke nun die Ortsvertretung im Seniorenbeirat für die Ortsgruppe Chorin übernommen hat, nachdem sich Frau Drechsler-Wiese weiterhin als Vorsitzende im Beirat engagiert.

*Elke Geldner
Ortsvertreterin im Seniorenbeirat
Ortsgruppe Chorin*

Aus der Arbeit des Seniorenbeirats im Amt Britz-Chorin-Oderberg

» Ein Seniorenbeirat wurde im Dezember 1995 im damaligen Amtes Britz-Chorin gebildet. In der jetzigen Funktion und Aufstellung ist er seit sieben Jahren für die Belange der Senioren im Amt Britz-Chorin-Oderberg ehrenamtlich tätig. Aus diesem Anlass haben wir am 7. Juni 2023 zu unserer monatlich stattfindenden Arbeitsberatung alle Bürgermeister, Ortsvorsteher, den Amtsdirektor, Herrn Matthes, den Vorsitzenden des Sozialausschusses, Herrn Marten, sowie Frau Ording als erste Ansprechpartnerin im Amt, wenn es um Seniorenarbeit geht, eingeladen. Es war an der Zeit, gemeinsam mit den Bürgermeistern und Ortsvorstehern über die Entwicklung, Arbeitsweise und die Ergebnisse des Beirates zu reden. Aber auch von ihnen zu hören, was wir noch besser machen können und welche Ideen in ihren Gedanken verankert sind. Planmäßig finden unsere Arbeitsberatungen an einem Mittwoch um 09:30 Uhr statt. Rechtzeitig hatten wir uns im Juni für den späteren Nachmittag des 7. entschieden, da ja einige Bürgermeister und Ortsvorsteher noch im Arbeitsprozess stehen und schriftliche Einladungen mit Tagesordnung versendet. Eine Tasse Kaffee und ein Pfannkuchen sollten den Nachmittag abrunden.

Der erste Teil der Arbeitsberatung verlief wie eine allmonatliche Arbeitsberatung, der zweite Teil diente einer Gesprächsrunde mit den Gästen. Die Vorsitzende begrüßte alle Anwesenden, dann folgte Protokollabstimmung und Anwesenheitsliste. Geburtstagskinder des Monats wurden mit einer kleinen Blume beglückwünscht. Schon waren wir im vollen Lauf der Beratung. Nun stand die Verabschiedung aus dem Seniorenbeirat von Frau Hannelore Seefeldt auf der Tagesordnung. Sie gehörte dem Seniorenbeirat seit seiner Gründung an und hat 25 Jahre aktive Seniorenarbeit in der Seniorengruppe Golzow geleistet. Nun gibt sie die Ehrenämter aus gesundheitlichen Gründen auf. Mit Dankesworten, einem Präsentkorb und einer Blume haben wir sie verabschiedet. Unser Amtsdirektor sprach ebenfalls großen Dank und Anerkennung für ihr Wirken aus und überreichte einen schönen Blumenstrauß. Wir wünschen Frau Seefeldt alles erdenklich Gute, Gesundheit und möge sie noch viele Jahre am Seniorenleben teilnehmen können.

Frau Geldner, erste Stellvertreterin im Vorstand, gab dann Informationen zum diesjährigen Sommerfest am 30. August, sowie zu den ausstehenden Tagesfahrten 3 und 4, bevor Frau Huwe, zweite Stellvertreterin, mit der Auswertung des Seniorsportfestes weiter ausführte. Mit Stolz konnten alle vernehmen, dass wir mit über achtzig Teilnehmern von insgesamt 250 und 13 Mannschaften von 33 angetreten waren und den Pokal für den 1. Platz nach Golzow holten und der 2. Platz nach Oderberg Grün-Weiß ging. Von Platz 1 bis 10 gingen sechs Plätze in unseren Amtsbereich. Ein noch nie dagewesenes Ergebnis. Allen sportlichen Wettkämpfern gebührt ein großer Dank, war es doch das erste Mal, dass wir mit so vielen Mannschaften vertreten waren. Hoffen wir für 2024, dass auch noch weitere Orte, z. B. Chorin und Sandkrug, mit einer Mannschaft dabei sind. Einmal anders miteinander „kämpfen“, dabei Spaß haben, sich an einer guten Tombola erfreuen zu dürfen und das bei Sonnenschein – kann es besser sein?

Nun gab die Vorsitzende vor allem für die Gäste noch einige Informationen zur Arbeitsweise des Seniorenbeirats, zum Leitfadens und der Geschäftsordnung. Unser Ehrenamt ist unseren Senioren gewidmet, die allen ein Fundament der Zukunft bereitet haben. Dafür sollten wir und alle nach uns dankbar sein. Es wird und darf keinen Stillstand geben und darum wollen wir gemeinsam unser Bestes dazu beitragen. Unser Amtsdirektor ergriff dann das Wort und brachte erst einmal seine Freude über so eine starke Teilnahme der Ortsvertreter mit dankenden Worten zum Ausdruck. Kritisch schaute er in die Reihe der Gäste. Er vermisste einige Bürgermeister und Ortsvorsteher. Er ist gern bei den Senioren. Besonders ganz aktuell muss er feststellen, dass in den stürmischen Zeiten, in den vor allem die Jüngeren leiden, die Senioren das Rückgrat der Gesellschaft sind. Sie bringen ihre Erfahrungen ein und stabilisieren die Familien. Der Seniorenbeirat hat sich etabliert, die Ortsvertreter sind bekannt, auch in den Gremien. Nicht in allen Orten haben sie die gleiche Akzeptanz, auch die finanzielle Lage ist überall unterschiedlich. Mit Rückschlägen muss man zu recht kommen und nach vorne schauen. Besonders erwähnt hat er die Angebote des Seniorenbeirats wie die jährliche Gesprächsrunde zu aktuellen Themen, wie Opferschutz durch den „Weißen Ring“

oder Bestattungswesen, aber auch die Organisation des Sommerfestes und die Tagesfahrten, die sehr beliebt sind. Wichtig waren ihm die Begegnungen gegen die Einsamkeit vieler Senioren, besonders in Ostdeutschland, da Kinder und Enkel oftmals aus den Orten weggezogen sind. Es folgten Ausführungen zur Auftaktveranstaltung „Pflege vor Ort“ in Buckow und der am 14. Juni 2023 stattgefundenen Auftaktveranstaltung in Oderberg, auch wie es mit der Aktion weiter gehen wird. Frau Albrecht, Ortsvertreterin in Lunow, und Frau Huwe, Ortsvertreterin in Golzow, berichteten dann über die Arbeit in ihren Ortsgruppen, um den Gästen recht viel Geschehenes zu vermitteln.

Der zweite Teil war dann doch recht schnell abgehandelt, denn leider waren nur die Bürgermeister:innen aus Liepe, Parstein, Chorin, Niederfinow, Lunow-Stolzenhagen unserer Einladung gefolgt, die Ortsvorsteherin aus Lunow hatte sich dankender Weise entschuldigt, alle anderen kamen leider nicht. Durch die anwesenden Gäste wurden viele Worte des Dankes gesprochen, worüber wir uns sehr freuten. Die Vorsitzende betonte, wie wichtig es vom ersten Tag an war und immer sein wird, dass man es gemeinsam angeht, gemeinsam entwickelt und gemeinsam durchsetzt. Dass dies bei zurzeit 28 Mitgliedern im Beirat nicht immer einfach ist, versteht sich von selbst. Es wird auch immer wieder Hürden zu überwinden geben, da sind sich alle einig. **Wir machen weiter und das für und mit unseren Senioren, egal wie jung oder alt unsere Senioren sind – die Tür steht allen offen.** Dafür wünschen wir uns weiterhin ein gutes Miteinander auf allen Ebenen und zu allen anstehenden Themen. Zum Abschluss der Arbeitsberatung begrüßten wir Herrn Böttger vom Pflegestützpunkt Barnim, der uns den Beratungsbus zur Besichtigung vorgestellt hat.

*Gisela Drechsler-Wiese
Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*

Bastelnachmittag in der Kita „Zauberlinde“

» Nach der Pause, bedingt durch die Corona-Einschränkungen, haben wir mit der Kita Leiterin Isabell Dörr überlegt, wie die Zusammenarbeit der Senioren mit der Kita wiederbelebt werden kann. Warum nicht einmal etwas Neues ausprobieren? So verabredeten wir uns im letzten Frühjahr erstmals im Garten der Kita „Zauberlinde“ zum gemeinsamen Basteln. Einige Senioren waren etwas skeptisch, ob das funktionieren wird. In der Kita werden auch viele ganz kleine Kinder im Krippenalter betreut und unsere Enkel, mit denen wir gebastelt haben, sind Jugendliche oder noch älter. Ein Dutzend Senioren stellte sich der Herausforderung. Zum Kennenlernen wurde zunächst gesungen und dann gemeinsam Kaffee, Tee oder Saft getrunken. Die Kita hatte leckere Waffeln gebacken und wir brachten 2 Blechkuchen mit. Schon war das Eis gebrochen und wir bildeten mehrere Bastelteams. Wir staunten, wie geschickt die Kinder sind und auch wir konnten unsere Erfahrung einbringen. Stolz nahm jeder etwas selbst Hergestelltes mit nach Hause. Das war der Start einer neuen Zusammenarbeit.

Im Herbst wiederholten wir ein solches Treffen. Diese Mal in den Räumlichkeiten der Kita und mit dem Thema Herbst-De-



ko. Es entstanden Windlichter aus mit getrockneten Herbstblättern beklebten Gläsern und Fliegenpilze, die zum Highlight der festlich eingedeckten Tische auf unserem Herbstfest wurden. Nach der Zusammenkunft sind wir mit der Kita zu der Erkenntnis gekommen, dass wir in Zukunft diesen Nachmittag wieder in die warme Jahreszeit in den Garten verlegen sollten. Dort ist mehr Platz und die kleineren Kinder, die noch nicht mitbasteln, können sich ausreichend bewegen. So haben wir es dann am 30. Mai 2023 wieder gemacht. Die Kinder versammelten sich auf Decken auf dem Rasen und die Bänke und Tische für uns zum Sitzen und anschließend zum Basteln standen ringsherum. Zum Auftakt gab es ein Vorstellungslied, bei dem am Ende einer

Textzeile jeweils die Namen mehrerer Kinder laut gerufen wurden. Bei den Kleinen übernahm das Frau Naß, die mit dem Team der Kita „Zauberlinde“ alles liebevoll vorbereitet hatte. Danach kamen wir an die Reihe, bis sich alle vorgestellt hatten. Inzwischen kennen wir einige Kinder schon, denn es war unser dritter Besuch in der Kita und auch von den Darbietungen der Kita auf unseren Seniorenfesten, die immer ein Höhepunkt sind.

Es war ein schöner Nachmittag. Wir haben Kerzen dekoriert und aus mehreren Motiven Glückwunschkarten zusammengestellt. Nach und nach wurden die Kinder von ihren Eltern abgeholt und die Hortkinder und auch wir traten den Nachhauseweg an.

Ein herzliches Dankeschön dem Team der Kita „Zauberlinde“ für den abwechslungsreichen Nachmittag. Wir freuen uns schon auf das Wiedersehen zu unserer Geburtstagsfeier am 11. Juli.

*Monika Huwe
Ortsvertreterin im Seniorenbeirat für
Golzow*



Erfolgreiche Teilnahme am Seniorensportfest



Am 31. Mai 2023 fand das 28. Seniorensportfest des Landkreises Barnim im Eberswalder Westendstadion als Auftakt zur 26. Barnimer Sportwoche statt. Organisiert und durchgeführt wurde es vom Kreissportbund Barnim in Zusammenarbeit mit dem Kreissenorenbeirat. Bei schönem Wetter gab es eine rege Beteiligung. Insgesamt waren rund 250 Teilnehmer vor Ort, davon allein rund achtzig Seniorinnen und Senioren aus dem Amt Britz-Chorin-Oderberg. Nach den Eröffnungsreden und einem kleinen Programm einer Kita aus Westend ging es los auf den Sportplatz mit der Erwärmungsgymnastik und dem Wettkampf. Im Mannschaftswettbewerb kämpften insgesamt 33 Teams einschließlich unserer 13 Gruppen um den Wanderpokal an acht Stationen und jeder hatte noch die Möglichkeit, als Einzelkämpfer an zehn weiteren Stationen sich zu beweisen. Dokumentiert wurden die erzielten Punkte an den acht Wertungsstationen auf dem Laufzettel für den Mannschaftspokal und

auf einer Stempelkarte, mit der jeder Teilnehmer berechtigt war, an der Tombola teilzunehmen. So nach und nach durchliefen alle die Stationen, die in diesem Jahr in erster Linie von Schülern der 10. Klasse der Karl-Sellheim-Schule betreut wurden. Es ist immer schön, wenn Jung und Alt sich zu gemeinsamen Aktivitäten treffen.

Gegen Mittag waren alle fertig und konnten ihre Nachweise zur Auswertung abgeben und die Stempelkarten in die Lostrommel der Tombola einwerfen. Nun hatten wir uns die Mittagspause und eine Stärkung verdient. Die Wartezeit bis zur Auslosung der Tombola und Auswertung des Mannschaftswettbewerbes wurde überbrückt mit Gesprächen, Informationen und einem musikalischen Programm. Mit Spannung verfolgten alle die Auslosung der Tombola. In diesem Jahr hatten viele unserer Seniorinnen und Senioren Glück und konnten einen Preis mitnehmen. Dann gab es noch leckeren

Blechkuchen und Kaffee serviert von den fleißigen Helfern des Tages. Zum Abschluss und Höhepunkt wurde die Auswertung des Mannschaftswettbewerbs verkündet. Die Mannschaften aus dem Amt Britz-Chorin-Oderberg haben sich hervorragend platziert. Allein unter den ersten zehn Plätzen befanden sich sechs Teams aus unserem Amtsbereich und auf den Plätzen 11 – 20 weitere fünf Teams. Die Wanderpokale für den 1. und 2. Platz gingen beide in unser Amt. Das beste Team war „Golzow 2“ und Rang 2 belegte Grün-Weiß 90 Oderberg.

Es war ein erfolgreicher Tag und alle hatten vor allem viel Spaß. Im nächsten Jahr wollen wir wieder dabei sein und unsere Pokale verteidigen. Unsere Anerkennung und der Dank für die gelungene Veranstaltung gehen an die Organisatoren, Helfer und alle Teilnehmer.

*Vorstand Seniorenbeirat
Amt Britz-Chorin-Oderberg*



Stolzenhagener Senioren bei der Feuerwehr

» Am 15. Mai 2023 trafen sich zwanzig Stolzenhagener Senioren im Rahmen der monatlichen Kaffeerunden in den Räumen der Feuerwehr mit Vertretern unserer Feuerwehr. Zu Beginn wurden die Senioren durch die Ortsvertreter über die vielen Aktivitäten des Seniorenbeirates (Tagesfahrten, Kreissportfest, Sommerfest, Beratungsbuss, Beratung mit den Bürgermeistern usw) informiert. Nachdem sich alle mit dem leckeren Kuchen und Kaffee gestärkt hatten, berichtete Hauptfeuerwehrmann Fabian Gieseler über das Thema „Brände im Haushalt“. Durch Videos wurden Brandereignisse anschaulich gezeigt und erläutert z. B. überlastete Steckdosenleisten, nicht beaufsichtigte Kerzen, defekte Elektrogeräte, überhitztes Essen auf dem Herd usw. Anhand dieser Beispiele wurde jedem nochmals bewusst, wie schnell es doch zu tragischen Unglücksfällen kommen kann.

Im Anschluss erhielten wir die Möglichkeit, einen Blick auf die moderne Alarm-



technik sowie in die Umkleieräume zu werfen. Ein besonderer Höhepunkt bildete dann die Besichtigung des neuen Feuerwehrautos „Alfred“. Marica Püschel, Feuerwehrfrau und Jugendfeuerwehrwart, führte uns die umfangreiche Ausrüstung des Feuerwehrautos vor und erläuterte diese. Wer wollte konnte sogar auf den entsprechenden Sitzen im Auto Platz nehmen, was rege angenommen wurde. Viele interessante Fragen rund um die Feuerwehr wurden gestellt und

jeder erhielt eine fachkundige Antwort. Dank aktiver Arbeit mit der Jugend und der modernen Ausstattung unserer freiwilligen Feuerwehr hat Stolzenhagen einen positiven Stand im Amtsbereich und ist ebenfalls ein fester Bestandteil der Dorfgemeinschaft.

Wir wünschen den Kameraden unserer Feuerwehr auch in Zukunft eine gute Arbeit und wenig ernsthafte Einsätze und bedanken uns für den interessanten Tag bei der Feuerwehr.

*Johannes Albrecht
Ortsvertreter Senioren Stolzenhagen*



Eröffnungsveranstaltung der 29. Seniorenwoche

Mit Vertretern des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg am 3. Juni 2023

» Ludwigsfelde hatte sich rausgeputzt, um seine Seniorinnen und Senioren zur Eröffnungsveranstaltung der 29. Seniorenwoche unter dem Motto:

*»Sozial gesichert, selbstbestimmt,
aktiv leben – heute und morgen
für alle Generationen«*

zu begrüßen. Im Klubhaussaal wurde Platz genommen und alle Anwesenden herzlich begrüßt. Die erste Rede hielt der Vorsitzende des Seniorenlandesbeirates Herr Puschmann. In seiner Rede forderte er die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt und ein 29-Euro-Seniorenticket. Die Festrede sollte unser Ministerpräsident Herr Woidke halten, er konnte aber leider nicht teilnehmen. Seine Vertretung übernahm die Gesundheitsministerin vom Land Brandenburg Frau Ursula Nonnemacher. Sie bedankte sich bei den Senioren für die freiwillige Arbeit in den unterschiedlichsten Bereichen mit den älteren Menschen. Nach der Rede des Bürgermeisters von Ludwigsfelde Herrn Igel und einer



musikalischen Umrahmung u. a. von der »Lion Band« wurde mit Auszeichnungen und Ehrungen begonnen. Die meisten Seniorinnen und Senioren engagierten sich bereits jahrelang für ihr Ehrenamt und die Würdigung fand ihren Anklang. Wir acht Vertreter aus dem Amt Britz-Chorin-Oderberg (3 Chorin, 2 Lunow, 1 Golzow, 2 Britz) nahmen an dieser Veranstaltung teil und sie hat uns gut gefallen. Alles war organisiert.

Abschließend kann ich mich stellvertretend für die gute Seniorenarbeit in unserem Amt bei Frau Drechsler-Wiese und ihrem Team bedanken; die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat und den einzelnen Ortsvertretern klappt immer besser und das zum Wohle der Senioren.

*M. Conradi
Ortsvertreterin Britz*

Wandern auch im Ort möglich

Britzer Senioren staunten nicht schlecht

» Der Ansturm an Anmeldungen zum Wandertag am 16. Mai 2023 mit und ohne Rollator zur Ringstraße war enorm. Mit vierzig Anmeldungen hatte ich schon Angst, dass der Platz auf dem Gelände nicht ausreichen würde, aber unser Gastehpaar hatte alles freigeräumt und so konnten doch alle einen Platz finden. Zum Einsatz kamen unsere neu angeschafften Bierzeltgarnituren mit Rückenlehnen; aber die zwei reichen bei weitem nicht aus und so gilt es noch weitere für den Verein zu besorgen. Weitere Bierzeltgarnituren stellte uns der Britzer Heimatkundeverein dann zur Verfügung und diese konnten dank der Hilfe mit dem Anhänger von Manfred Wilke dann auch zum Ort transportiert werden.

Treffpunkt war die Ecke Choriner Str. Da der Himmel wolkenverhangen war und ein kräftiger Wind blies, hatte ich schon Befürchtungen, dass einige nicht kommen wollten. Doch weit gefehlt, denn vor Ort angekommen, sassen sie schon dort und wollten mit dem Kaffee und selbst gebackenen Kuchen nicht durch den Ort laufen und nahmen so eine Abkürzung. Das Ehepaar Rotha begrüßte uns mit einem Plakat „Herzlich Willkommen“ und darüber freuten wir uns sehr. Alle nahmen Platz und ich hielt ein paar Worte zur Begrüßung, überreichte meinen Blumenstrauß und das Präsent; denn es ist nicht selbstverständlich, dass man so viele Leute auf seinen Hof einlädt und rumführt.

Ja was es da alles zu bestaunen gab sollte sich noch herausstellen. Es hatten viele nicht mit so einer riesigen Bahnanlage gerechnet – alle waren erstaunt, so was in Britz hinten im Garten aufgebaut zu



sehen. Schienenstränge, Lokomotiven, Häuschen mit Menschen, ein Hochzeitspaar, selbst der Britzer Bahnhof war nachgestaltet, Kirchen, Wasserfälle, Tunnel, Brücken und vieles mehr gab es zu sehen. Da schlug das Männerherz höher. Mit so was wollten sie immer schon mal spielen. Roland und Martin bekamen dann auch eine Fernbedienung in die Hand und durften lenken und leiten sowie Geräusche und Ansagen machen wie: „Vorsicht an der Bahnsteigkante“ und das Bimmeln der Schranken – bekannt in Britz. Die gemütliche Nachmit-

tagsrunde ging viel zu schnell vorbei und von einigen bekamen die Organisatoren auch ein Dankeschön, und »das habt ihr gut gemacht und immer wieder gerne bin ich dabei«. Ein großes Dankeschön geht natürlich als erstes an Frau und Herrn Rotha und weiterhin möchte ich mich bei allen Bäckerinnen und Kaffeekocherinnen sowie den Herren der Schöpfung Manfred, Martin und Roland bedanken.

M. Conradi
Vorsitzende des
Seniorenclubs Britz e. V.

*Wenn Sie diesen Artikel gelesen haben und sich fragen: „Warum mach ich bei sowas im Ort nicht mit?“ und es wird mal ein anderer Nachmittag mit einem Miteinander, Untereinander und Erfahrungsaustausch mit seinem Nachbarn möglich; dann kommen Sie zu uns ... **Ja, Sie!** Jeder Senior ist gerne bei uns gesehen und darf auch alles, was geboten wird mitmachen. So finden eine Dampferfahrt auf dem Werbellinsee am 15. Juni 2023, ein Wandertag zur Schule sowie am 20. August 2023 eine Fahrt ins Theater nach Hohenselchow statt. Sie können sich noch anmelden! Ein Blick in den Schaukasten zeigt alle Termine! Also worauf warten Sie? Ach ja: Meine Tel.-Nr. 03334-420341 immer montags von 10 bis 12 Uhr.*



HPV-Impfung: wichtiger Schutz für junge Menschen

Infektionen mit HPV gehören zu den häufigsten sexuell übertragbaren Krankheiten. Eine Impfung beugt einer Ansteckung mit dem Virus vor. Die IKK BB gibt Rat, wann und für wen die Impfung sinnvoll ist, wie sie wirksam schützt – und warum auch junge Erwachsene profitieren können.

Wenn junge Menschen ihre Sexualität entdecken und erste körperliche Erfahrungen mit Geschlechtspartnern machen, steigt das Risiko, sich mit Humanen Papillomaviren (HPV) zu infizieren. Die meisten von uns stecken sich mindestens einmal im Leben an. Die Viren befallen vor allem Haut- und Schleimhautzellen. Fast immer ist dies harmlos, es geht ohne Symptome vorüber und ist bald nicht mehr nachweisbar. Aber eben nicht immer: In manchen Fällen wachsen die Zellen unkontrolliert, entwickeln über lange Jahre erst Krebsvorstufen, im schlimmsten Fall auch bösartigen Krebs. Pro Jahr, so das Robert-Koch-Institut, wird bei rund 8000 Menschen Krebs durch HPV diagnostiziert. Betroffen sind zu einem großen Teil Frauen, bei denen HPV vor allem Gebärmutterhalskrebs (Zervixkarzinom) verursacht. Bei Männern kann das Virus z.B. Krebs im Mund- und Rachenraum, am After oder Penis auslösen.



► HPV-Impfung vor dem ersten Sexualkontakt

Sobald dieser Zusammenhang bekannt war, gibt es seit 2006 wirksame HPV-Impfstoffe für junge Leute. Jugendliche erhalten dann möglichst früh, zwischen neun und 13 Jahren, also in der Regel vor dem ersten Geschlechtsverkehr, zwei oder drei Impfdosen. Die gesetzliche Regelung sieht die HPV-Impfung auf KV-Karte bis zum 18. Geburtstag vor. In der Praxis zeigt sich aber inzwischen, dass auch „Ältere“, nämlich junge Erwachsene noch von die-



ser Impfung profitieren können. Einige Kassen, z.B. die Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin (IKK BB), haben daher ihre Regelung erweitert und übernehmen als Extraleistung die Impfkosten für ihre jungen Versicherten bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.

► **Wichtig:** Die HPV-Impfung ist eine rein vorbeugende Maßnahme. Deshalb sollte die Impfung möglichst vor dem ersten Geschlechtsverkehr durchgeführt werden. Dann senkt sie das Risiko einer Ansteckung mit dem Virus. Die

Impfung wirkt jedoch nicht (mehr), wenn bereits eine Infektion mit diesen Viren erfolgt ist. Auch wenn schon ein bösartiger Tumor entstanden ist, kann die Impfung nicht zur Besserung oder Genesung beitragen. Informieren Sie sich über HPV: <https://www.ikkbb.de/leistungen/vorsorge/impfungen/hpv-impfung>

► Mehr wissen mit 16, 17, 18 Jahren?

Für mehr Durchblick bei vielen organisatorischen, gesundheitlichen und persönlichen Fragen zum Erwachsenwerden sorgt der IKK BB-Ratgeber „Musste-wissen-Heft“. Alles, was junge Leute für den „Ernst des Lebens“ wissen und beachten sollten. Kostenlos bestellen unter:

www.ikkbb.de/broschueren-und-infomaterial

